

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

In nachstehendem Text umfasst die männliche Form immer auch die weibliche Form und der Singular den Plural und umgekehrt, wenn auf den Kontoinhaber Bezug genommen wird.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Depotbedingungen, die Sonderbedingungen für den Handel mit Aktien, Devisen und Derivaten und für ähnliche Transaktionen, die Sonderbedingungen für Zahlungsdienstleistungen und die Sonderbedingungen für die Benutzung der EFG eBanking Plattform (nachstehend „die Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) regeln die Beziehungen zwischen der EFG Bank (Luxembourg) S.A. (nachstehend „die Bank“) und ihren Kunden/Kontoinhabern, natürliche oder juristische Personen (nachstehend „der Kontoinhaber“). Außerdem anwendbar bleiben sämtliche Spezialvereinbarungen, Sondervorschriften für bestimmte Geschäftsarten und Bankusancen, so wie sie allgemein am Bankenplatz Luxembourg anwendbar sind, soweit diese durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen werden. Die Ungültigkeit oder die Unanwendbarkeit, ob zum Teil oder in ihrer Gesamtheit, einer oder mehrerer Klauseln jedweder Vertragsunterlagen der Bank wird die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der anderen Klauseln nicht beeinträchtigen.

Artikel 2

Anwendung von Sonderbestimmungen und -vorschriften

Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bestimmte Bereiche oder Transaktionen durch Sonderbestimmungen der Bank geregelt; dazu gehören u.a. die Miete von Schließfächern, Treuhandgeschäfte, die Kreditvergabe, die Vermögensverwaltung mit Verwaltungsauftrag. Transaktionen mit Wertpapieren und Derivaten unterliegen den Reglementierungen und Vorschriften der jeweiligen Börsen und zuständigen Behörden. Akkreditivgeschäfte sowie Inkasso- und Diskontgeschäfte werden durch die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche“ der internationalen Handelskammer (ICC) geregelt.

Artikel 3

Bankgeheimnis

Die Bank unterliegt dem Bankgeheimnis, so wie es gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung vorgesehen ist und angewandt wird. Die Bank verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen über den Kontoinhaber nicht autorisierten Dritten ohne das ausdrückliche Einverständnis des Kontoinhabers zugänglich zu machen. Von dieser Verpflichtung sind sich aus dem anwendbaren Recht ergebende Offenlegungspflichten und Möglichkeiten gegenüber Behörden, offiziellen Stellen, Börsen, Wirtschaftsprüfern sowie Filialen und Zweigstellen der Bank ausgenommen. Insbesondere nimmt der Kontoinhaber davon Kenntnis, dass in den Gerichtsbarkeiten, in welchen das Recht verlangt, dass die Identität des Kontoinhabers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten in strafrechtlichen oder anderen Untersuchungen aufgedeckt wird, die Bank diese Informationen mitteilt, jedoch alles mögliche veranlasst, um den Kontoinhaber hierüber in Kenntnis zu setzen, es sei denn, eine solche Mitteilung ist gesetzlich verboten. Der Kontoinhaber nimmt davon Kenntnis und autorisiert die Bank ausdrücklich dem verantwortlichen Compliance Officer der EFG Gruppe, einen gesicherten und gelegentlichen Zugang zu verschiedenen vertraulichen Informationen den Kontoinhaber betreffend zu ermöglichen, um eine zufriedenstellende Ausübung der Compliancefunktion zu ermöglichen.

Artikel 4

Auslagerung von verschiedenen Dienstleistungen in Luxemburg oder im Ausland

Die Bank ist im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Regelungen berechtigt, verschiedene ihrer Dienstleistungen auszulagern, soweit dies erforderlich und nützlich für die zufriedenstellende Ausführung ihres Auftrags ist. Dazu zählt der Handel, die Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, IT Support und die Programmierung oder Bearbeitung von verschiedenen Verwaltungs- oder Logistik Aufgaben. Auf Anfrage kann der Kontoinhaber spezifische Informationen über die ausgelagerten Dienstleistungen erhalten, soweit dies als nützlich und angemessen angesehen wird. Außer im Fall eines schwerwiegenden Fehlers ihrerseits kann die Bank nicht haftbar gemacht werden.

Artikel 5

Retrozessionsklausel

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden (Vermittler) und/oder die Erbringung von Dienstleistungen (Externe Vermögensverwalter) Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die bei der Bank angelegten Vermögenswerte. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank materielle Zuwendungen in der Form von Finanzanalysen, Informations- und Weiterbildungsmaterial oder technischen Ausstattungen, die ihr den Zugang zu Finanzinformationssystemen ermöglichen, gewährt werden können. In Bezug auf Vermögensverwaltungsdienstleistungen darf die Bank geringe materielle Zuwendungen annehmen.

Der Kontoinhaber nimmt ebenso zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank durch Dritte (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, strukturierten Produkten usw. (nachfolgend „Produkte“ - darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Geldzuwendungen in der Form von Bestandszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmäßiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Gemäß der geltenden Regeln kann der Kontoinhaber jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Bezieht der Kontoinhaber die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er dadurch auf jegliche rechtliche Ansprüche gegen die Bank.

Im Falle von Vermögensverwaltungsdienstleistungen muss die Bank dem Kontoinhaber jegliche Kosten, Provisionen oder sonstige

Geldzuwendungen, die im Zusammenhang mit den für diesen Kontoinhaber erbrachten Dienstleistungen von Drittparteien oder einer Person, die für Rechnung einer Drittpartei handelte, gezahlt oder bereitgestellt wurden, schnellstmöglich nach Erhalt zurückerstatten.

Wenn die Bank Anlagendienstleistungen erbringt, informiert sie die Kontoinhaber über die Gebühren, Provisionen oder etwaige Geldzuwendungen, anhand von periodischen Berichten, die sie den Kontoinhabern übermittelt.

Die Bank informiert ihre Kontoinhaber mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der erhaltenen oder ausgezahlten Zahlungen oder Leistungen, sofern sie (laufende) Zuwendungen im Zusammenhang mit den für die betreffenden Kontoinhaber erbrachten Anlagendienstleistungen erhält. Geringe materielle Zuwendungen können allgemein beschrieben werden.

Artikel 6

Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch die mangelnde Handlungsfähigkeit oder die Insolvenz des Kontoinhabers oder eines Dritten verursacht werden, es sei denn, die Bank ist durch den Vormund, den Kurator oder eine andere zuständige Person oder Behörde schriftlich darüber informiert worden.

Artikel 7

Unterschriften und Identifizierung

Liegt keine gegenteilige schriftliche Mitteilung vor, ist gegenüber der Bank allein die ihr auf den entsprechenden Formularen übermittelte Unterschrift gültig und verbindlich, ohne dass die Bank verpflichtet ist, allfällige anders lautende Handelsregistereinträge oder andere Veröffentlichungen zu berücksichtigen. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt bei der Überprüfung der Unterschriften anwendet, haftet sie nicht für Schäden, die durch Fälschung oder andere Unregelmäßigkeiten irgendeiner Art und/oder durch nicht erkannte Identifizierungsmängel entstanden sind. Des Weiteren ist die Bank nicht für die Richtigkeit oder Authentizität von Dokumenten, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten gleich welcher Art haftbar, die auf dem Konto hinterlegt sind. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit einer Unterschrift, behält sich die Bank ausdrücklich das Recht vor, die Ausführung der vom Kontoinhaber oder seinem Bevollmächtigten erteilten Aufträge auszusetzen, bis die Bestätigung für deren Richtigkeit vorliegt. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, trägt der Kontoinhaber allein sämtliche Risiken in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung eines scheinbar ordnungsgemäß erteilten Auftrags.

Artikel 8

Vereinbarung über Gemeinschaftskonten

8.1. Das Gemeinschaftskonto (für Geldwerte, Wertpapiere und/oder andere Vermögenswerte) beinhaltet die gesamtschuldnerische Haftung seiner Inhaber gegenüber der Bank (aktive und passive Verbindlichkeit aller Kontoinhaber, sogenannte „solidarité active et passive“). Artikel 8 regelt ausschließlich die Geschäftsbeziehungen zwischen den Gemeinschaftskontoinhabern und der Bank. Sind ausgeschlossen die Beziehungen, zwischen den Gemeinschaftskontoinhabern, und insbesondere die einzelnen Eigentumsansprüche der Gemeinschaftskontoinhaber oder deren Rechtsnachfolger das Gemeinschaftskonto betreffend.

8.2. Die Aufnahme eines weiteren gemeinschaftlichen Kontoinhabers kann nur mit der Zustimmung aller bisherigen gemeinschaftlichen Kontoinhaber erfolgen. Jeder der gemeinschaftlichen Kontoinhaber hat das Recht, jemanden unabhängig und ohne Zustimmung der anderen schriftlich zu beauftragen, ihn gegenüber der Bank in Bezug auf das Gemeinschaftskonto zu vertreten oder einen solchen Auftrag zu widerrufen. Kein gemeinschaftlicher Kontoinhaber hat das Recht, eine von einem anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber erteilte Vollmacht zu widerrufen. Ein gemeinschaftlicher Kontoinhaber kann jedoch allein eine, einem oder mehreren anderen mit gemeinschaftlichen Kontoinhabern erteilte Vollmacht, widerrufen.

8.3. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber hat jederzeit das Recht, alle mit dem Konto zusammenhängenden Geschäfte individuell mit der Bank zu tätigen. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber hat ohne irgendwelche Einschränkungen das weitestgehende Verfügungs- und Verwaltungsrecht

über das Gemeinschaftskonto, wobei jede zu seinen Gunsten oder zu Gunsten Dritter auf seine Instruktion erfolgte Handlung der Bank diese auch gegenüber den anderen gemeinschaftlichen Kontoinhabern von jeglicher Haftung befreit. Art. 8.9. bleibt vorbehalten.

8.4. Die schriftliche Ermächtigung eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers oder seines Vertreters mit Vertretungsmacht reicht aus, um das Bankgeheimnis bezüglich des gemeinschaftlichen Kontos aufzuheben.

8.5. Für jede aufgrund der Unterschrift eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers getroffene Disposition oder Verwaltungshandlung das Gemeinschaftskonto betreffend wird die Bank gegenüber allen anderen gemeinschaftlichen Kontoinhabern (oder gegebenenfalls deren Rechtsnachfolger) vollständig und uneingeschränkt von jeglicher Haftung befreit, ohne dass die Bank die Zustimmung des/der übrigen gemeinschaftlichen Kontoinhaber(s) oder, gegebenenfalls, dessen Rechtsnachfolger einholen muss. Art. 8.9. bleibt vorbehalten. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber akzeptiert und verpflichtet sich, die anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber über die getätigten Investments und deren Risiken zu informieren. Sollte ein gemeinschaftlicher Kontoinhaber beschließen, trotz Warnung der Bank eine Anlage zu tätigen, welche nicht im Einklang mit dem für das Konto definierten Investmentprofil ist, verpflichtet er sich, alle anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber über seine Entscheidung zu informieren.

8.6. Wenn aus irgendeinem Grund, welchen die Bank nicht zu kennen braucht, einer der gemeinschaftlichen Kontoinhaber oder sein Vertreter der Bank schriftlich verbietet, die Instruktionen eines anderen gemeinschaftlichen Kontoinhabers oder dessen Vertreters zu befolgen, erlischt das gemeinschaftliche Verhältnis der Kontoinhaber gegenüber der Bank mit sofortiger Wirkung. In diesem Fall können des Weiteren die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Rechte nicht mehr individuell ausgeübt werden und die Bank wird nur noch Instruktionen ausführen, welche gemeinschaftlich durch alle Kontoinhaber oder deren Rechtsnachfolger erteilt werden.

8.7. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber trägt gegenüber der Bank die gesamtschuldnerische Haftung für alle Verbindlichkeiten und Forderungen, welche aus dem gemeinschaftlichen Konto resultieren, ungeachtet dessen, ob sie im gemeinsamen Interesse der Kontoinhaber oder im Interesse eines einzelnen gemeinschaftlichen Kontoinhabers oder eines Dritten erfolgten. Diese Solidarität bleibt auch im Fall der Anwendung des oben erwähnten Art. 8.6. erhalten.

8.8. Die Bank ist im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Zustimmung der gemeinschaftlichen Kontoinhaber berechtigt, Forderungen und Guthaben des Gemeinschaftskontos mit eröffneten oder zu eröffnenden Konten eines jeden gemeinschaftlichen Kontoinhabers, ungeachtet der Rechtsnatur der einzelnen Forderungen oder der Währungen, zu verrechnen, ohne dass es hierfür einer Bewilligung bedarf. Ohne gegenteilige Vereinbarung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vermögenswerte dem Gemeinschaftskonto gutzuschreiben, welche sie für Rechnung eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers erhält.

8.9. Im Todesfall eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers bleiben die überlebenden gemeinschaftlichen Kontoinhaber uneingeschränkt verwaltungs- und verfügungsberechtigt. Die Bank kann keine Auszahlung an die Erben oder Vermächtnisnehmer des Verstorbenen ohne die Zustimmung der überlebenden gemeinschaftlichen Kontoinhaber vornehmen. Ungeachtet dessen haften die Erben gegenüber der Bank für alle Verbindlichkeiten und Forderungen, welche zum Zeitpunkt des Todes des solidarisch haftenden gemeinschaftlichen Kontoinhabers bestanden.

8.10. Die Inhaber des Gemeinschaftskontos verpflichten sich gesamtschuldnerisch, der Bank jeden Schaden, der ihr im Rahmen der Ausführung von Artikel 8 einsteht, zu ersetzen.

Artikel 9

Vereinbarung über Kollektivkonten

9.1. Das Kollektivkonto (für Geldwerte, Wertpapiere und/oder andere Vermögenswerte) beinhaltet eine gesamtschuldnerische Haftung seiner Inhaber gegenüber der Bank (Gesamtverbindlichkeit aller Kontoinhaber, die sogenannte „solidarité passive“). Vorliegender Artikel 9 regelt ausschließlich die Geschäftsbeziehungen zwischen den Mitinhabern und der Bank. Sind hiervon ausgeschlossen die Beziehungen zwischen den

Mitinhabern, insbesondere die einzelnen Eigentumsansprüche der Mitinhaber oder deren Rechtsnachfolger das Kollektivkonto betreffend.

9.2. Die Aufnahme eines weiteren Mitinhabers kann nur mit der Zustimmung aller bisherigen Mitinhaber erfolgen.

9.3. Die Unterschrift aller Mitinhaber ist für alle Operationen gleich welcher Art auf dem Kollektivkonto erforderlich. Demzufolge kann das Kollektivkonto nur durch die gemeinsame Unterschrift aller kollektiven Mitinhaber betrieben werden; in diesem Sinne verwalten alle Mitinhaber gemeinsam das Kollektivkonto und nur die Gemeinschaft der Mitinhaber kann das Konto betreiben, es schließen, die Korrespondenzadresse ändern und alle Operationen tätigen.

9.4. Sollte das Kollektivkonto ein Sollsaldo aufweisen, aus welchem Grunde auch immer, so haften die Mitinhaber gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank in Höhe dieses Sollsaldos (inklusive Zinsen, Kommissionen, Ausgaben und Nebenkosten). Jeder Mitinhaber haftet gegenüber der Bank aufgrund aller Verpflichtungen, die im gemeinsamen Interesse, im Interesse eines Mitinhabers oder im Interesse von Dritten eingegangen worden sind.

9.5. Die Bank ist im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Zustimmung der Mitinhaber berechtigt, Forderungen und Guthaben des Kollektivkontos mit eröffneten und zu eröffnenden Konten eines jeden Mitinhabers zu verrechnen, ohne dass sie hierfür einer Bewilligung bedarf, ungeachtet der Rechtsstruktur der einzelnen Forderungen oder der Währungen. Ohne gegenteilige Vereinbarung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vermögenswerte dem Kollektivkonto gutzuschreiben, welche sie für Rechnung eines Mitinhabers des Kollektivkontos erhält.

9.6. Im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines der Mitinhaber ist ausdrücklich vereinbart, dass die Bank das Kollektivkonto auf Grund dieses Ereignisses blockiert. Die Auflösung des Kollektivkontos erfolgt im gemeinsamen Einverständnis aller überlebenden Mitinhaber, ihrer Erben im Todesfall und/oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

9.7. Wenn Mitteilungen der Bank an den Mitinhaber versandt werden, welcher als erster auf dem Kontoeröffnungsantrag angegeben ist, sind sich die Mitinhaber darüber einig, dass diese Mitteilungen als von allen von ihnen gemeinschaftlich akzeptiert angesehen werden.

Artikel 10

Angaben des Kontoinhabers bei Überweisungen

Bei der Ausführung von Überweisungen ist die Bank in der Regel verpflichtet, die Personaldaten des Auftraggebers, nämlich Name, Adresse und Kontonummer, in der Überweisung anzugeben. Die in den Überweisungen enthaltenen Personaldaten werden von der Bank oder von spezialisierten Firmen wie z.B. S.W.I.F.T. (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verarbeitet. Diese Verarbeitung kann sowohl in anderen Europäischen Ländern als auch in den Vereinigten Staaten gemäß lokaler Gesetzgebung erfolgen. Dadurch dürfen die amerikanischen Behörden Zugang zu den in solchen Verarbeitungszentren gehaltenen Personaldaten im Rahmen der Terrorismusbekämpfung verlangen. Der Kontoinhaber, der seiner Bank Anweisungen zur Ausführung einer Überweisung oder eines anderen Auftrags erteilt, stimmt dabei automatisch zu, dass alle zur ordnungsgemäßen Ausführung seines Auftrags benötigten Daten außerhalb von Luxembour verarbeitet werden dürfen. Ebenso stimmt jeder Kontoinhaber ausdrücklich zu, dass alle zur Ausführung einer Transaktion notwendigen Daten, in denen er/sie als Begünstigter erwähnt wird, außerhalb von Luxembour verarbeitet werden können.

Artikel 11

Mitteilungen der Bank

Sämtliche Mitteilungen der Bank sowie Korrespondenzen oder Bekanntmachungen Dritter gelten zu dem Zeitpunkt als rechtsgültig dem Kontoinhaber übermittelt, zu dem diese von der Bank mit normaler Post an die vom Kontoinhaber zu diesem Zweck genannte letzte Adresse gesandt wurden. Sämtliche Korrespondenz, die von der Bank zurückgehalten werden muss (banklagernde Korrespondenz), gilt als dem Kontoinhaber am Versanddatum übermittelt und von diesem am Versanddatum erhalten. Das Datum auf der Kopie der Mitteilungen oder auf der Versandliste der Bank gilt als Versanddatum. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, sämtliche Korrespondenz zu vernichten, die nicht innerhalb von zwei Jahren abgeholt wurde. Der

Kontoinhaber trägt jegliche Risiken und Folgen im Zusammenhang mit solchen banklagernden Mitteilungen.

Während der Geschäftsbeziehung mit der Bank wird jede Mitteilung bzgl. der Änderung eines Bankdokumentes als angenommen betrachtet, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung gegen diese Mitteilung Einspruch erhebt.

Auf Anfrage des Kontoinhabers kann die Bank dem Kontoinhaber oder jeglicher Drittpartei ungesicherte E-Mails übermitteln. Die einfache Zustellung einer ersten ungesicherten E-Mail an die Bank durch den Kontoinhaber gilt der Bank gegenüber als Anfrage für diese Kommunikationsart. Der Kontoinhaber wird darauf aufmerksam gemacht, dass Mitteilungen, welche über das Internet versandt werden, nicht gesichert sind und dass weder die Identität des Kontoinhabers noch diejenige der Bank als Internetnutzer, noch der Inhalt jeglicher Mitteilung vertraulich behandelt werden können. Außerdem können Datenflüsse zwischen dem Kontoinhaber und der Bank, ob sie verschlüsselt sind oder nicht, Dritten ermöglichen, auf das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zu schließen. Demzufolge versteht und akzeptiert der Kontoinhaber die mit solchen Mitteilungen einhergehenden Risiken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Risiko des Abfangens durch unbefugte Dritte und/oder das Risiko von Fälschung und/oder Missbrauch, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder absichtlichen Fehlern seitens der Bank. Kontoinhaber, welche die Bank beauftragt haben, über ungesicherte E-Mails zu verkehren, erkennen an und sind damit einverstanden, dass der Inhalt solcher ungesicherter Post so verbindlich ist, wie die per Normalpost erhaltenen Informationen. Die Bank haftet nicht für Schäden wie Verspätung, Verlust, Fehler, Missverständnis, Änderung oder jeglichen anderen Grundes, die durch die Benutzung von ungesicherter elektronischer Post entstehen.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Existenz, den Inhalt und den Eingang einer Mitteilung oder Anweisung an die Bank nachzuweisen.

In Bezug auf Informationen, die dem Kontoinhaber auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, akzeptiert und entscheidet der Kontoinhaber, diese Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zu erhalten. Die Bank hat aber weiterhin das Recht, diese Informationen in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Informationen an den Kontoinhaber über die Internetseite der Bank erfüllt sind, bestimmte Informationen ausschließlich über ihre Internetseite zur Verfügung stellen darf. Der Kontoinhaber akzeptiert ferner, dass die Bereitstellung von Informationen über ein solches Medium im Hinblick auf den Kontext, in dem die Beziehung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber stattfindet, angemessen ist. Der Kontoinhaber wird elektronisch über die Internetadresse informiert, wo er die relevanten Informationen abrufen kann. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Internetseite der Bank regelmäßig zu konsultieren. Sofern es das Gesetz vorschreibt, wird die Bank den Kontoinhaber auch elektronisch über Änderungen dieser Informationen unter Angabe der Internetadresse, unter der er Zugang zu den geänderten Informationen bekommt, unterrichten.

Kommunikation über die EFG eBanking Plattform

Auf Antrag erhält der Kontoinhaber gemäß den Sonderbedingungen für die Benutzung der EFG eBanking Plattform sowie separaten Vertragsbedingungen Zugang zum EFG eBanking. Dadurch kann er Zugang zu sämtlichen Kontoauszügen, Bestätigungen und anderen Mitteilungen der Bank, sowie zur Korrespondenz und zu Zustellungen von Dritten im Zusammenhang mit seinem Konto erhalten, einschließlich Zahlungsaufträgen, Margin-Call oder anderen Unterlagen jeglicher Art, die für den Kontoinhaber rechtliche Konsequenzen haben können (nachstehend gesamthaft „die Korrespondenz“). Solche Korrespondenz gilt als dem Kontoinhaber am darauf angegebenen Datum gültig zugestellt, und dies mit derselben Wirkung wie wenn diese per Post gesandt wird.

Das EFG eBanking ermöglicht es dem Kontoinhaber über gesicherte E-Mailverbindung mit der Bank zu kommunizieren (nachstehend „gesicherte E-Mail“). Sobald die gesicherte E-Mail dem Kontoinhaber auf dem EFG eBanking zugänglich gemacht wird (Briefkasten), gilt solche

gesicherte E-Mail als dem Kontoinhaber am darauf angegebenen Datum zugestellt und dies mit derselben Wirkung wie, die per Post gesandt wird. Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass das EFG eBanking eine internetbasierte Online-Anwendung ist. Das Internet ist ein öffentliches Netzwerk, über welches die Bank keine Kontrolle hat. Der Kontoinhaber wird darauf aufmerksam gemacht und nimmt zur Kenntnis, dass jeglicher Zugang über das Internet gewisse Risiken beinhalten kann, wie Cookies oder Viren oder das Risiko von Fälschung oder Missbrauch. Die Bank weist jegliche Haftung für Schäden des Kontoinhabers resultierend aus solchen Risiken und/oder aus technisch bedingten Mängeln (Übermittlungsfehler, Netzwerküberlastung, Störungen, Unterhalt, Zugang unbefugter Dritter, usw.) zurück. Des Weiteren haftet die Bank auch nicht für Schäden an der technischen Ausstattung des Kontoinhabers oder der darin gespeicherten Daten. Der Kontoinhaber trägt jegliche Haftung für den Schaden, der aus dem Missbrauch des EFG eBanking durch ihn oder einem Berechtigten entsteht (siehe Sonderbedingungen für die Benutzung der EFG eBanking Plattform).

Artikel 13

Einholung von Kontoinhaberinformationen

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kontoinhaber diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kontoinhabers, der Bank diese Informationen mitzuteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank nicht möglich ist. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kontoinhaberauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kontoinhaber nicht erreichen, sei dies, weil der Kontoinhaber eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht will oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kontoinhabers nicht auszuführen.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kontoinhaber eingeholten Angaben zu verlassen, außer es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten.

Artikel 14

Von der Bank per Post, Telefon, Telefax oder E-Mail erhaltene Mitteilungen

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, Mitteilungen, Aufträge und/oder Instruktionen jeglicher Art, wie Zahlungsaufträge, Börsenaufträgen, Aufträge für Devisenhandel, Edelmetallhandel usw. vom Kontoinhaber und/oder gegebenenfalls dessen Bevollmächtigten per Telefon, Telefax oder elektronischer Post über Gesicherte E-Mail ohne Bestätigung entgegen zu nehmen.

Die Bank kann jedoch, ist aber nicht dazu verpflichtet, nach freiem Ermessen eine Bestätigung solcher Mitteilungen, Aufträge oder Instruktionen zu verlangen. Wenn der Kontoinhaber der Bank einen schriftlichen Auftrag zur Bestätigung oder Änderung einer bereits erteilten Order weiterleitet, ohne der Bank mitzuteilen, ob es sich um eine Bestätigung oder Änderung handelt, ist die Bank berechtigt, diese Order als zusätzliche Instruktion zu betrachten. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Kontoinhaber oder seinem Bevollmächtigten die Bekanntgabe weiterer Einzelheiten zur Abklärung ihrer Identität zu verlangen.

Der Kontoinhaber kann die Bank beauftragen, Mitteilungen welche über eine ungesicherte E-Mailverbindung oder in jeglicher anderer ungesicherter elektronischer Mitteilungsform gesandt werden (nachstehend „Ungesicherte E-Mail“), entgegenzunehmen. Die Bank übernimmt keine Garantie für die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Fehlerfreiheit von Mitteilungen über eine Ungesicherte E-Mail, da sie abgefangen, verfälscht, verloren, zerstört, verändert, verspätet oder unvollständig sein oder werden können. Sofern der Kontoinhaber die Bank beauftragt, Mitteilungen, Aufträge oder Instruktionen per Post, per Telefon, per Telefax, per Gesicherte E-Mail oder per Ungesicherte E-Mail entgegenzunehmen und die Bank zugestimmt hat, trägt alleine der Kontoinhaber sämtliche Risiken in diesem Zusammenhang und insbesondere aber nicht ausschließlich die Risiken von Fälschung und/oder Missbrauch. Hat der Kontoinhaber die Bank beauftragt, Mitteilungen, Aufträge und Instruktionen über Gesicherte E-Mail oder Mitteilungen über Ungesicherte E-Mail entgegenzunehmen, ist die Bank

nicht verpflichtet, die Echtheit der Gesicherten E-Mail oder Ungesicherten E-Mail zu überprüfen, die eine Herkunftsadresse hat oder zu haben scheint, welche vom Kontoinhaber in den Kontoeröffnungsformularen oder in einem anderen schriftlichen Antrag des Kontoinhabers angegeben wurde. Sie gelten in jedem Falle als vom Kontoinhaber oder von einem berechtigten Unterzeichner gesandt. Die Bank erachtet jegliche Gesicherte E-Mail oder Ungesicherte E-Mail vom Kontoinhaber oder in seinem Auftrag oder behaupteterweise von ihm versandt als ordnungsgemäß zugestellt und daher als verbindlich, ungeachtet von Fehlern, Missverständnissen, Mängeln an Klarheit, Übertragungsfehlern, Betrug, Fälschung oder Mangel an Ermächtigung. Der Kontoinhaber haftet für jeden Fehler, jedes Missverständnis, jede Unklarheit, jeden Übertragungsfehler, Betrug, Fälschung oder jedes Fehlen der Vertretungskraft. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, haftet sie nicht für Schäden, die auf eine Verzögerung, einen Verlust, einen Fehler, ein Missverständnis, eine Verzerrung oder irgendeine andere Ursache zurückzuführen sind, die durch die Verwendung von Post, Telefon, Telefax oder ein anderes Kommunikationsmittel oder einen Kurierdienst entstehen. Die Bank haftet in keiner Weise für die Ausübung oder Nichtausführung von Anweisungen oder Aufträgen gemäß diesem Artikel.

Artikel 15

Ruhende Konten

Ein regelmäßiger Kontakt während der Gesamtdauer der Geschäftsbeziehung steht sowohl im Interesse des Kontoinhabers als auch im Interesse der Bank. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um einen regelmäßigen Kontakt mit der Bank aufrecht zu erhalten und die Bank über allfällige Adressänderungen zu informieren. Verliert die Bank trotz bestmöglicher Bemühungen den Kontakt mit dem Kontoinhaber, unternimmt sie alle notwendigen Schritte gemäß denen am Bankenplatz Luxemburg geltenden Usancen (die Bank kennzeichnet das Konto und sein Funktionieren als „Ruhend“).

Artikel 16

Aufzeichnung von Telefongesprächen als Beweismittel

Abweichend von Artikel 1341 des Luxemburger Code Civil kann die Bank alle ihre Behauptungen (einschließlich telefonischer Aufträge) mit allen Mitteln, die in geschäftlichen Angelegenheiten rechtlich zulässig sind, wie Zeugen oder eidesstattliche Versicherungen, beweisen.

Unabhängig von Art und Umfang des zu beweisenden Rechtsakts kann die Bank in jedem Fall in Zivil- oder Handelssachen durch eine Kopie oder Vervielfältigung des Originaldokuments (gegebenenfalls einschließlich der Vervielfältigung einer elektronischen Mitteilung) den jeweiligen Nachweis erbringen. Diese Kopie oder Vervielfältigung hat die gleiche Beweiskraft wie das Original. Aufzeichnungen auf Computern, anderen Medien oder mikrografischen Reproduktionen, die die Bank auf der Grundlage von Originaldokumenten erstellt, haben den gleichen Beweiswert wie ein schriftliches Originaldokument. Von der Bank aufbewahrte E-Mails und Faxe haben ebenfalls den gleichen Beweiswert wie schriftliche Dokumente.

Der Kontoinhaber erkennt an und akzeptiert, dass die Bank verpflichtet ist, Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen, die zu Transaktionen führen oder führen können. Darüber hinaus kann die Bank auch Telefongespräche oder elektronische Kommunikation unter anderen Umständen aufzeichnen.

Die Aufzeichnungen werden für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahrt, der auf Antrag der zuständigen Behörden auf sieben Jahre oder im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder wie gesetzlich vorgesehen, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen, auf einen anderen längeren Zeitraum verlängert werden kann. Der Kontoinhaber kann gegebenenfalls verlangen, dass ihm eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt wird, die sich auf seine Geschäfte mit der Bank beziehen.

Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren hiermit, dass diese Aufzeichnungen im Streitfall als rechtsverbindlich angesehen und gegebenenfalls vor Gericht vorgelegt werden können. Ein

Aufzeichnungsfehler oder -mangel jeglicher Art kann nicht gegen die Bank geltend gemacht werden.

Artikel 17

Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten

Bei der Aufstellung ihrer Politik zur bestmöglichen Ausführung von Wertpapieraufträgen (Best Execution) hat die Bank alle möglichen Ausführungsplätze sowie alle ihr sinnvoll erscheinenden Ausführungswege einbezogen, um den Interessen ihrer Kontoinhaber bestmöglich zu dienen. Eine Beschränkung der Ausführungsplätze ausschließlich auf Geregelte Märkte, Multilaterale Handelssysteme oder Organisierte Handelssysteme würde die möglichen Ausführungswege zu sehr einschränken und eine bestmögliche Ausführung zugunsten des Kontoinhabers verunmöglichen. Der Kontoinhaber erklärt sich einverstanden, dass in den nach den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen von Kontoinhabern vorgesehenen Fällen die Bank zur Ausführung aller Wertpapieraufträge auf allen möglichen Ausführungsplätzen, einschließlich über systematische Internalisierer, Multilaterale Handelssysteme und Organisierte Handelssysteme und außerhalb der geregelten Märkte, berechtigt ist.

Die Bank haftet nicht für eine mögliche Verzögerung bei der Ausführung von Aufträgen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der Bank, u.a. in Bezug auf die Beurteilung der Angemessenheit einer Investitionsdienstleistung oder eines Finanzinstruments oder eines anderen Produkts für den Kontoinhaber.

Wenn die Bank der Ansicht ist, dass eine Wertpapierdienstleistung oder ein Finanzinstrument für den Kontoinhaber nicht geeignet ist, sendet sie eine Warnung an den Kontoinhaber, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument nicht geeignet ist. Die Bank behält sich das Recht vor, den Auftrag des Kontoinhabers in solchen Fällen nicht auszuführen. Die Bank ist jedoch berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Auftrag sofort nach Absendung der Warnung auszuführen. In diesem Zusammenhang haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kontoinhaber durch die Ausführung oder Nichterfüllung dieses Auftrags entstehen können.

In Fällen, in denen der Kontoinhaber entscheidet, die für die Beurteilung der Angemessenheit einer Wertpapierdienstleistung oder eines Finanzinstruments erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung zu stellen, oder in denen er unzureichende Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung stellt, weist die Bank den Kontoinhaber ausdrücklich darauf hin, dass es für die Bank aufgrund einer solchen Entscheidung nicht möglich ist festzustellen, ob die vorgesehene Dienstleistung oder das vorgesehene Instrument für ihn geeignet ist. Die Bank ermutigt den Kontoinhaber, ausreichende Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Die Bank weist den Kontoinhaber weiterhin ausdrücklich darauf hin, dass bei Dienstleistungen, die nur in der Ausführung und/oder der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, mit Ausnahme der Gewährung von Krediten oder Darlehen (die nicht die bestehenden Kreditlimits von Krediten, Girokonten und Überziehungskrediten von Kontoinhabern umfassen) bestehen, die auf Initiative des Kontoinhabers durchgeführt werden und sich auf nicht komplexe Finanzinstrumente wie z.B. Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF zugelassen sind, sofern es sich dabei um Aktien von Unternehmen handelt und nicht um Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen und Aktien, die ein Derivat einbetten, auf Geldmarktinstrumenten, ausgenommen solche, die ein Derivat einbetten oder eine Struktur aufweisen, die es dem Kontoinhaber erschwert, das damit verbundene Risiko zu verstehen, eine Anleihe oder eine andere Form von verbrieften Schuldtiteln, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF zugelassen sind, ausgenommen solche, die ein Derivat einbetten oder eine Struktur aufweisen, die es dem Kontoinhaber erschwert, die damit verbundenen Risiken zu verstehen, eine Aktie oder ein Anteil an einem OGAW, ausgenommen bestimmte strukturierte OGAW, strukturierte Einlagen, ausgenommen solche, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kontoinhaber erschwert, die Risiken der Rückerstattung der Kosten des Ausstiegs aus dem Produkt vor Ende der Laufzeit oder andere nicht komplexe Finanzinstrumente zu verstehen, die Bank nicht verpflichtet ist zu beurteilen, ob die erbrachte oder angebotene Dienstleistung oder das Instrument für den Kontoinhaber angemessen ist und der Kontoinhaber daher nicht in den Genuss des entsprechenden Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt.

Die Bank ist berechtigt, Kontoinhaberaufträge oder Geschäfte auf eigene Rechnung in Verbindung mit anderen Kontoinhaberaufträgen auszuführen. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass eine solche Kumulierung in vereinzelt Fällen zum Nachteil des Kontoinhabers in Bezug auf einen bestimmten Auftrag wirkt, obwohl es unwahrscheinlich ist, dass sie insgesamt einen Nachteil für den Kontoinhaber zur Folge hat.

Besitzt die Bank ein Privatkundenkonto, das Positionen in fremdfinanzierten Finanzinstrumenten oder Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten enthält, wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bank den Kontoinhaber auf Portfoliobasis informiert, wenn der Ausgangswert eines jeden Instruments um 10% und danach um ein Vielfaches von 10% abnimmt. Die Bank informiert den Kontoinhaber spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem die Schwelle überschritten wird, oder, wenn die Schwelle an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, überschritten wird, am Ende des darauffolgenden Geschäftstages.

Artikel 18

Nichtausführung oder mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Bei Schäden infolge von Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung eines Auftrags (mit Ausnahme von Börsenaufträgen) haftet die Bank nur für Zinsausfälle. Der Kontoinhaber verpflichtet sich ausdrücklich, die Bank schriftlich zu informieren, falls die verspätete oder mangelhafte Ausführung eines Auftrags Schäden verursachen kann, die höher als Zinsausfälle sind.

Erteilt ein Kontoinhaber der Bank verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag höher als das verfügbare Guthaben oder der gewährte Kredit ist, kann die Bank nach ihrem Ermessen die Aufträge, welche auszuführen sind, ganz oder teilweise festsetzen, unabhängig davon an welchem Datum diese erteilt wurden oder bei der Bank eingegangen sind. Die Annahme von Daueraufträgen durch die Bank erfolgt ohne Gewährleistung guter Erfüllung; bei Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung haftet die Bank nur im Falle von Betrug oder grobem Verschulden durch die Bank oder durch einen ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten. Wenn der Saldo auf dem Konto oder die dem Kontoinhaber gewährte Kreditlinie nicht ausreicht, um einen oder mehrere Daueraufträge durchzuführen, werden diese von der Bank automatisch annulliert, ohne dass die Bank jegliche Verantwortung dafür übernimmt. Der Kontoinhaber, der diese(n) Dauerauftrag/ Daueraufträge aufrechterhalten möchte, wird der Bank eine neue Anweisung erteilen.

Falls die Ausführung der Aufträge des Kontoinhabers den Rückgriff auf Dritte erfordert, ist der Kontoinhaber durch die Usancen und die allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen zwischen der Bank und diesen Dritten gebunden, einschließlich aller Bedingungen, welchen diese Dritte unterlegen, insbesondere im Fall von Devisenmarktinterventionen.

Artikel 19

Haftung der Bank

Die vertragliche und außervertragliche Haftung der Bank ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Die Bank haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden.

Ereignisse höherer Gewalt, Ereignisse, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der Bank liegen, oder Maßnahmen luxemburgischer oder ausländischer Behörden (einschließlich Gerichte und Justizbehörden), die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Bank auswirken, haben zur Folge, dass die Verpflichtung der Bank zur Erfüllung ausgesetzt und gegebenenfalls aufgehoben wird, ohne dass diese für eine Verzögerung, Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung haftet. Ereignisse höherer Gewalt sind Ereignisse politischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, die die Dienstleistungen der Bank oder einer ihrer in- oder ausländischen Korrespondenzbanken, Unterverwahrer oder Clearingsysteme ganz oder teilweise unterbrechen oder stören könnten; dies schließt Ereignisse ein, die nicht als höhere Gewalt gelten, wie die Unterbrechung des Telekommunikationssystems, gesetzliche Bestimmungen, erklärte oder bevorstehende Maßnahmen der Behörden

oder Gerichte, Kriegs- oder Terrorakte, Revolutionen, Unruhen, Bürgerkriege oder ähnliche Konflikte, staatliche Maßnahmen (*faits de Prince*), Streiks, Aussperrungen, Boykotte und Streikposten.

Artikel 20

Beratung, Empfehlungen und andere Informationen

Außer wenn der Kontoinhaber mit der Bank einen schriftlichen Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag unterschrieben hat, stellt die Bank keine Anlageberatungsdienste gegen Entgelt zur Verfügung. Somit erfolgen sämtliche Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren durch die Bank als reine Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Aufträgen, es sei denn, der Kontoinhaber hat der Bank einen schriftlichen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsauftrag erteilt. Folglich gilt keine Kommunikation der Bank als Anlageempfehlung. Der Kontoinhaber trägt die volle Verantwortung für seine Anlageentscheidungen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch die Bereitstellung von Informationen verursacht werden, falls kein grobes Verschulden oder Betrug vorliegt. Die Bank verfolgt die Entwicklung der vom Kontoinhaber bei der Bank hinterlegten Wertpapiere nicht, selbst wenn der Kontoinhaber ein Wertpapier auf Grundlage der Bereitstellung von Informationen der Bank erworben hat, es sei denn, die Bank hat sich im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines Anlageberatungsauftrags ausdrücklich dazu verpflichtet.

Die Bank erfüllt Ihre Pflicht, dem Kontoinhaber das Key Investor Information Document (KIID) zur Verfügung zu stellen, indem sie dieses Dokument kostenlos und fortwährend auf ihrer Webseite oder als frei zugängliches Dokument in ihren Zweigstellen bereitstellt. Der Kontoinhaber versteht, dass dieses Dokument relevante Informationen bezüglich seiner Anlage enthält. Dementsprechend wird sich der Kontoinhaber rechtzeitig mit diesem Dokument vertraut machen.

In Bezug auf Finanzinstrumente, die einem öffentlichen Angebot unterliegen, wird die Bank ihre privaten Kontoinhaber über die Modalitäten informieren, die es der Öffentlichkeit ermöglichen Zugriff auf den Prospekt zu bekommen.

Artikel 21

Beanstandungen des Kontoinhabers

Jede Beschwerde in Bezug auf die Ausführung oder Nichtausführung eines Auftrags ist vom Kontoinhaber in schriftlicher Form bei der Bank sofort nach Kenntnisnahme, sei es durch entsprechende Anzeige oder in irgendeiner anderen Form, einzureichen. Beschwerden, die Konto- oder Depotauszüge betreffen, müssen innerhalb eines Monats ab Versanddatum der betreffenden Auszüge eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sämtliche Auszüge sowie die in diesen Auszügen aufgeführten Transaktionen als richtig. Die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung eines Auszugs gilt für sämtliche darin enthaltenen Angaben und Anmerkungen. Im Falle einer verspäteten Beanstandung gelten die Ausführung, sogar wenn diese mangelhaft ist, oder die Nichtausführung des Auftrages sowie die Mitteilungen der Bank an den Kontoinhaber als durch diesen genehmigt und sämtliche Auszüge und/oder diesbezüglichen Anzeigen gelten von ihm als richtig anerkannt; der Kontoinhaber verliert demzufolge sein Recht, Ansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen, selbst wenn die Bank bei der Erfüllung des Auftrags nicht die übliche Sorgfalt angewandt hat.

Unterlässt es die Bank, dem Kontoinhaber eine Anzeige, einen Auszug oder eine andere Mitteilung direkt zukommen zu lassen oder banklagernd bereit zu halten, ist der Kontoinhaber verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Auftrag normalerweise hätte erfüllt werden sollen, eine Mitteilung zu verlangen. Der Kontoinhaber verwirkt sein Recht, Ansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen, falls die Anfrage verspätet erfolgt oder sie innerhalb der Frist erfolgt, aber eine entsprechende Beschwerde verspätet erfolgt.

Die Bank hat ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden eingeführt, das bei Beschwerde eines Kontoinhabers im Zusammenhang mit diesem Vertrag angewandt wird. Das Verfahren bestimmt die einzelnen Schritte des Prozesses, der bei der Bearbeitung einer Beschwerde einzuhalten ist, sowie die Kontaktdaten der Beschwerdemanagement-Funktion. Eine Kopie des bankinternen Beschwerdeverfahrens ist auf Anfrage des Kontoinhabers erhältlich und kann auf der Internetseite der Bank eingesehen werden.

Artikel 22

Überweisungen

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Überweisungen von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen durch Dritte auf Rechnung des Kontoinhabers entgegenzunehmen. Eingehende Geldbeträge in einer anderen Währung als derjenigen, in denen die Konten des Kontoinhabers geführt werden, werden nach freiem Ermessen einem der bestehenden Konten gutgeschrieben, falls keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen des Kontoinhabers vorliegen. Die Gutschrift erfolgt zum Tageskurs, welcher am Datum der Buchung gilt. Die Bank kann ebenfalls nach freiem Ermessen ein neues Konto in der entsprechenden Währung für den Kontoinhaber eröffnen.

Artikel 23

Guthaben in Fremdwährungen

Guthaben des Kontoinhabers, die auf eine andere Währung oder eine andere Währungseinheit als den Euro lauten, werden in derselben Währung oder Währungseinheit bei den Korrespondenzbanken der Bank im Ausland innerhalb oder außerhalb der entsprechenden Währungszone im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers, hinterlegt. Die Bank lehnt jede Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit Steuern und/oder anderen Restriktionen ab, denen die Guthaben durch die Behörden oder die Korrespondenzbanken des entsprechenden Landes unterworfen werden könnten.

Der Kontoinhaber kann die Rückgabe der Guthaben nicht in einer anderen Währung als die, in welcher die Guthaben ausgedrückt sind, verlangen. Falls die betroffene Währung nicht verfügbar ist, kann die Bank den Gegenwert in einer Währung, welche als gesetzliches Zahlungsmittel in Luxemburg gilt, aushändigen.

Artikel 24

Eröffnung von Unterkonten/-depots

Die Bank behält sich das Recht vor, Unterkonten bzw. Unterdepots zu eröffnen, falls dies aufgrund der Aufteilung bestimmter Anlagen oder Positionen des Kontoinhabers erforderlich ist.

Artikel 25

Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme

Die Bank ist dem luxemburgischen Garantiefonds für Bankeinlagen, dem *Fonds de Garantie des Dépôts, Luxembourg* („FGDL“), beigetreten. Der FGDL garantiert grundsätzlich die Zahlung eines Höchstbetrages von 100.000,- Euro je Kontoinhaber, falls aufgrund der Insolvenz der Bank keine Bareinlagen zur Verfügung stehen.

Die Bank ist auch dem luxemburgischen Anlegerschutzsystem, dem *Système d'Indemnisation des Investisseurs, Luxembourg* („SIIL“), beigetreten. Die SIIL garantiert grundsätzlich die Zahlung eines Höchstbetrages von EUR 20.000,- pro Kontoinhaber, falls die Bank nicht in der Lage ist, den Kontoinhabern die ihnen geschuldeten oder von ihnen bei der Bank gehaltenen Gelder im Rahmen von Anlagegeschäften zurückzuerstatten oder falls die Bank nicht in der Lage ist, den Kontoinhabern Finanzinstrumente zurückzugeben, die sich im Besitz der Kontoinhaber befinden, jedoch von der Bank gehalten oder verwaltet werden. Da der Kontoinhaber Eigentümer seiner von der Bank gehaltenen Finanzinstrumente bleibt, gehören diese im Falle einer Insolvenz der Bank nicht zum Nachlass der Bank und können daher vom Kontoinhaber im Prinzip herausverlangt werden.

Artikel 26

Wechsel, Schecks und vergleichbare Instrumente, Kreditkarten

Die Bank ist berechtigt, sämtliche dem Konto des Kontoinhabers gutgeschriebenen oder diskontierten Wechsel, Schuldscheine, Schecks oder vergleichbaren Instrumente zurück zu buchen, falls sie nicht bezahlt werden oder deren Erlös nicht frei verfügbar ist. Bis zur vollständigen Begleichung eines Sollsaldos behält die Bank den verbrieften Anspruch auf Zahlung des Gesamtbetrages des betreffenden Instrumentes, Nebenkosten inbegriffen gegenüber sämtlichen Personen, die auf Grundlage des Wechselrechts, Scheckrechts oder eines anderen Rechts durch dieses Instrument verpflichtet sind. Die Bank ist ermächtigt, solche Forderungen für eigene Rechnung geltend zu machen, bis kein Sollsaldo mehr besteht.

Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, haftet sie nicht für Schäden, die durch die Ausgabe, die Verwendung (auch betrügerische

Verwendung), den Verlust oder die Fälschung von Schecks, Wechseln, Schuldscheinen und vergleichbaren Instrumenten sowie Kreditkarten verursacht werden. Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, den Inhaber eines indossierten Schecks als an dem betreffenden Betrag ordnungsgemäß berechnete Person zu betrachten.

Artikel 27

Gutschrift - Eingang vorbehalten

Wird dem Konto des Kontoinhabers ein Betrag gutgeschrieben, der noch nicht eingegangen ist, erfolgt die Gutschrift unter Vorbehalt des Zahlungseingangs.

Artikel 28

Edelmetallkonten

Der Inhaber eines Edelmetallkontos hat Anrecht auf die physische Lieferung einer Menge Metall (Gold, Silber, Platin oder Palladium) in Form von Barren oder Münzen, die der Höhe seines Kontoguthabens entspricht. Das Edelmetall wird an der Geschäftsstelle der Bank ausgeliefert, die das Konto führt. Auf Verlangen des Kontoinhabers und mit Zustimmung der Bank kann die Übergabe des Edelmetalls auf Risiko und Rechnung des Kontoinhabers an einem anderen Ort erfolgen, wenn dies durch die lokalen Gesetzesbestimmungen erlaubt ist. Falls das Guthaben auf dem Edelmetallkonto nicht auf eine bestimmte Anzahl vertretbarer Einheiten lautet, bestimmt die Bank nach eigenem Ermessen das Gewicht der Barren, wobei die Legierung jedoch der im Handel gebräuchlichen entsprechen muss. Die zusätzlichen Herstellungskosten werden dem Kontoinhaber belastet.

Falls der Kontoinhaber eine große Menge an Edelmetallen beziehen will, muss er die Bank mindestens fünf Arbeitstage zuvor entsprechend informieren. Die dem ausgelieferten Metall entsprechende Summe wird dem Edelmetallkonto belastet. Ein Haben- oder Sollsaldo des Edelmetallkontos wird zum Tageskurs am Transaktionsdatum verbucht. Wenn das Edelmetallkonto auch aus Münzen besteht, ist der Kontoinhaber berechtigt, eine dem Wert der auf dem Konto hinterlegten Münzen entsprechende Stückzahl zu beziehen. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf Übergabe von Münzen, die einer nicht marktgängigen Qualität entsprechen, neuwertig sind oder einen bestimmten Jahrgang aufweisen. Die Edelmetallkonten werden nicht verzinst.

Die Bank erhebt eine Kommission für die Kontoführung. Sämtliche bestehenden oder zukünftigen Gebühren, Abgaben und anderen Kosten dieser Art im Zusammenhang mit der Übergabe von Edelmetallen oder Münzen werden dem Kontoinhaber belastet. Dies gilt auch für sämtliche Transport- und anderen Kosten.

Artikel 29

Spezielle Risiken

Die Bank wird dem Kontoinhaber eine Broschüre „Aufklärung zu Risiken von Finanzinstrumenten“ zur Verfügung stellen. Diese Broschüre informiert über die erhöhten Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen; der Kontoinhaber verpflichtet sich, deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 30

Markttransaktionen

Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, werden sämtliche Markttransaktionen der Bank - ob es sich dabei um bedingte oder unbedingte Transaktionen oder um Spot- oder Termingeschäfte handelt und ungeachtet des Marktes, auf dem sie getätigt werden - auf Risiko des Kontoinhabers ausgeführt. Diese Transaktionen unterstehen auch den Regeln und Usancen der betreffenden Märkte. Die Bank kann nach freiem Ermessen:

- die Ausführung von Verkaufsaufträgen vor Erhalt der zu verkaufenden Titel verweigern;
- Kaufaufträge nur im Umfang des verfügbaren Guthabens auf dem Konto des Kontoinhabers bei der Bank ausführen;
- auf Kosten des Verkäufers die verkauften Titel zurückkaufen, die mangelhaft sind oder die nicht rechtzeitig geliefert wurden;
- die Ausführung von ungedeckten Aufträgen verweigern.

Die Bank erachtet sämtliche Anweisungen als neue Aufträge, die nicht als Bestätigung oder Änderung von bestehenden Aufträgen bezeichnet werden. Zeitlich unlimitierte Aufträge für Transaktionen an Märkten mit Barausgleich, die nicht ausgeführt wurden, bleiben bis zum letzten

Werktag des Kalendermonats gültig, während für Transaktionen an anderen Märkten die Vorschriften und Usancen der betreffenden Märkte Anwendung finden. In jedem Fall verfallen der Bank erteilte zeitlich unlimitierte Aufträge, die nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang ausgeführt wurden. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, trägt sie keinerlei Haftung in Bezug auf die Ausführung limitierter Aufträge und behält sich ausdrücklich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Artikel 31

Zinsen, Kommissionen, Kosten, Steuern

Die Bank vergütet und belastet periodisch nach ihrem Ermessen Zinsen, Kommissionen, sowie sämtliche anderen vereinbarten oder üblichen Kosten für die erbrachten Dienstleistungen sowie die steuerlichen Abgaben entsprechend den luxemburgischen und/oder ausländischen anwendbaren Gesetzen. Die Bank wendet hierfür ihre Geschäftstarife und die geltenden Zinssätze an. Die Bank behält sich das Recht vor, diese jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern, insbesondere entsprechend der Situation an den Finanzmärkten. Die Bank bemüht sich, den Kontoinhaber in einer Weise, die ihr angemessen scheint, über die Änderungen zu informieren. Soweit keine spezifischen diesbezüglichen Anweisungen bestehen, kann die Bank den Transport von Wertpapieren und Wertsachen für die üblichen Gefahren und im Rahmen ihrer eigenen Versicherungspolice auf Kosten des Kontoinhabers versichern. Außerdem ist die Bank ermächtigt, dem Konto sämtliche Zinsen, Kommissionen, anderen Kosten und steuerlichen Abgaben zu belasten, die ihr von ihren Korrespondenten in Rechnung gestellt werden.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Kontoinhaber, falls er von der Bank einen Kredit erhält oder erhalten hat (einschließlich aber nicht ausschließlich Überziehungskredite im Falle der Ausstellung einer Bankgarantie oder eines Kreditbriefs, und/oder resultierend aus vom Kontoinhaber vorgenommenen Transaktionen), der Bank das Kapital, die Zinsen, die Kommissionen, die Steuern sowie alle angemessenen Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer, insbesondere die Kosten bedingt durch die vorzeitige Beendigung eines fixen Vorschusskredites durch den Kontoinhaber oder durch die Bank sowie Verwaltungskosten und -gebühren, die die Bank wegen des Kredits oder bei der Beitreibung besagten Kredits erlitten hat, inklusive allfälliger Marge der Bank, zurückerstatten muss.

Zinsen für Kredite werden vierteljährlich im Nachhinein zu Refinanzierungskosten der Bank (welche von der Bank bestimmt werden) in Rechnung gestellt, plus 5% pro Jahr über den Refinanzierungskosten der Bank. Der Kontoinhaber ist weiter damit einverstanden, dass die Bank in freiem Ermessen die Zinsperioden und Zinssätze verändern kann, insbesondere dann, wenn die Refinanzierungskostenrate der Bank die zuerst zwischen den Parteien angewendete Rate übersteigt.

In sämtlichen Fällen wird weiter vereinbart, dass die erste Zinsperiode in sämtlichen Fällen jeweils am Datum der Inanspruchnahme des Kredits zu laufen beginnt.

Der Kontoinhaber bestätigt ausdrücklich und verpflichtet sich, alle Steuern und Kommissionen oder andere Abzüge jeglicher Art, die am Wohnsitz des Kontoinhabers geschuldet sind (falls bestehend) separat und direkt zu begleichen. Er verpflichtet sich weiter, die Bank im Zusammenhang mit jeglichen Forderungen auf solche Steuer- und Kommissionszahlungen oder andere Abzüge schadlos zu halten.

Artikel 32

Pfand- und Verrechnungsrecht

Für alle ihre Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kontoinhaber und ungeachtet der Fälligkeit oder der Währung, auf welche diese Ansprüche lauten, hat die Bank ein allgemeines Pfandrecht und für alle ihre Forderungen, ob sie garantiert sind oder nicht, ein Verrechnungsrecht auf sämtliche Guthaben, Vermögenswerte und Rechte, die sie auf Rechnung des Kontoinhabers bei sich oder bei Dritten hält oder halten wird, einschließlich der Gegenstände in Schließ- oder Tresorfächern, die von ihr an den Kontoinhaber vermietet werden, und dies unabhängig von deren Art und Fälligkeit.

Die Bank kann insbesondere jederzeit die verschiedenen Soll- und Habensalden des Kontoinhabers miteinander verrechnen, wobei die Fälligkeit, die Währung und die vom Kontoinhaber gestellten Sicherheiten unerheblich sind. Die Bank kann, nach freiem Ermessen, unverzüglich die Vermögenswerte und gepfändeten Rechte realisieren, ob diese durch den

Kontoinhaber oder durch einen Dritten gestellt wurden. Diese Pfändung kann ohne vorherige Zusendung einer Mahnung und ohne Vorankündigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Die Bank kann am Verkaufserlös nur bis zur Höhe ihrer Forderung inklusive Zinsen, Kommissionen, Kosten und Nebenkosten beteiligt sein.

Die Bank kann des Weiteren nach freiem Ermessen ein gewöhnliches Verfahren oder ein Verfahren zur Veräußerung des Pfandes einleiten; der Kontoinhaber erklärt bereits jetzt, auf sämtliche diesbezügliche Einwände zu verzichten. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, sämtliche nötigen Formalitäten auszuführen, welche die Gültigkeit und die Verwertbarkeit des Pfandes sichern sollen.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, nur mit vorherigem Einverständnis der Bank jegliche Rechte ersten Ranges über die gepfändeten Wertgegenstände an einen Dritten zu gewähren.

Sollten die Vermögenswerte, welche die Bank direkt oder indirekt zugunsten des Kontoinhabers hält, Gegenstand einer Pfändung oder sonstiger Sicherungsmaßnahmen werden, ist ausdrücklich vereinbart, dass alle Verpflichtungen des Kontoinhabers umgehend als fällig betrachtet werden, und dass das Verrechnungsrecht zwischen den Verpflichtungen des Kontoinhabers und der bei der Bank deponierten Vermögenswerte vor der Pfändung oder der anderen Sicherungsmaßnahme als realisiert gilt. Die Bank darf dieses Verrechnungsrecht ausüben, indem sie eine Festgeldanlage vor Endfälligkeit kündigt, falls erforderlich.

Artikel 33

Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Kontoinhaber nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden; sie behält sich insbesondere das Recht vor, sämtliche zugesprochenen oder in Anspruch genommenen Kredite aufzuheben. In diesem Fall werden alle Forderungen sofort fällig und müssen ohne Vorankündigung zurückbezahlt werden.

Artikel 34

Bankfeiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zählen Samstag, Sonntag und sämtliche Feiertage, die entweder am Ort der Geschäftsstelle der Bank oder der Zweigniederlassung, welche das Konto führt, oder an irgendeinem anderen Finanzplatz in Bezug auf eine spezifische Transaktion gelten, als offizielle Bankfeiertage.

Artikel 35

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Steuerwesen

Die Geschäftsverbindungen zwischen der Bank und dem Kontoinhaber unterliegen ausschließlich dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der Bank und des Kontoinhabers sowie, für Kontoinhaber mit ausländischem Wohnsitz, Gerichtsstand für sämtliche vom luxemburgischen Gesetz vorgesehenen Verfahren in Bezug auf die Eintreibung von Schulden und den Konkurs, welcher gegen den Kontoinhaber eingeleitet wird, sind am Sitz der Bank.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank jederzeit die auf ihn aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder des Durchführungsortes anwendbare Gesetzgebung zu beachten. Insbesondere ist allein der Kontoinhaber für die Auswertung seiner persönlichen juristischen und steuerlichen Situation verantwortlich, wenn er Geschäfte mit der Bank abschließt. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, seinen Pflichten zur Erklärung und Bezahlung der für seine Anlagen mit der Bank anfälligen Steuer nachzukommen. Der Kontoinhaber haftet alleine für sämtliche Folgen, die eine Verletzung einer entsprechenden Vorschrift zu seinem Nachteil oder zum Nachteil der Bank oder eines Dritten nach sich ziehen kann. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Bank, dem Kontoinhaber kostenlos sämtliche Bankdokumente auszuhändigen, welche der Kontoinhaber benötigt, um seinen Verpflichtungen gemäß der auf ihn anwendbaren Steuergesetzgebung nachzukommen.

Für alle Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zuständig, es sei denn, die Bank beschließt, den Kontoinhaber vor einem anderen Gericht zu verklagen, das nach der ordentlichen Verfahrensordnung, insbesondere nach den anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften der einschlägigen Europäischen Verordnung oder des geltenden Übereinkommens, zuständig ist.

Artikel 36

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich durch Hinzufügen von Bestimmungen) sowie die anderen Vereinbarungen und Dokumente, die Bestandteil der Kontoinhaberakte sind, jederzeit zu ändern, insbesondere im Falle und unter Berücksichtigung gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen sowie der Marktpraxis, der Marktsituation und der Politik der Bank. Die Bank wird den Kontoinhabern anhand geeigneter Mittel über jegliche Änderungen informieren. Änderungen gelten als vom Kontoinhaber angenommen, wenn dieser ihnen nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung schriftlich widerspricht. Falls der Kontoinhaber Einwände gegen diese Änderungen erheben möchte, hat er das Recht, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 37

Abtretung

Nur die Bank ist berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Rechte und Pflichten, auch im Rahmen einer Umstrukturierung (durch Einbringung von Vermögenswerten, Übertragung, Verschmelzung, Spaltung, Kontrollwechsel oder andere), ohne Änderung der Bedingungen, die ihre Beziehung zum Kontoinhaber regeln oder Verlust der damit verbundenen Sicherungsrechte, die ausdrücklich vorbehalten sind, abzutreten.

Artikel 38

Datenschutzbestimmungen

Die Bank erachtet Vertraulichkeit den Kontoinhaber betreffend als sehr wichtig und nimmt ihre Verantwortung ernst. Die Bank verpflichtet sich, die Privatsphäre des Kontoinhabers zu schützen und sicherzustellen, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um jederzeit hohe Vertraulichkeitsstandards zu wahren. In diesem Abschnitt wird dargelegt, wie die Bank ihren Verpflichtungen aus den geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetzen und der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (gemeinsam das "Datenschutzgesetz") nachkommt, und wie die Bank als Datenverantwortliche die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers erheben und verarbeiten wird, auf elektronischem oder anderem Wege, bevor der Kontoinhaber Kunde wird, wenn der Kontoinhaber eines der von der Bank angebotenen Produkte oder Dienstleistungen beantragt hat, wenn der Kontoinhaber mit der Bank einen Vertrag über Produkte und Dienstleistungen abgeschlossen hat, wenn er Produkte und Dienstleistungen für den Kontoinhaber bereitstellt und wenn seine Beziehung zur Bank endet.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Bank bei der Eröffnung eines Kontos personenbezogene Daten über ihn, von ihm und zusätzlich von anderen Quellen erhält. Der Kontoinhaber kann sich für weitere Informationen an den Bankdatenschutzbeauftragten (den "Datenschutzbeauftragten") an unserem Sitz 56, Grand-Rue, L-2013 Luxemburg, wenden.

- Definitionen:

"Personenbezogene Daten" sind Informationen über eine Person, mittels welchen diese Person identifiziert werden kann. Nicht erfasst sind Daten, bei denen die Identität entfernt wurde (anonyme Daten).

"Besondere Kategorie personenbezogener Daten" bezeichnet Informationen, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder ähnliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, körperliche oder geistige Gesundheit, das Sexualleben, die sexuelle Orientierung, biometrische oder genetische Daten offenbaren.

- Folgende personenbezogenen Daten des Kontoinhabers werden verarbeitet:

Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für den Kontoinhaber kann die Bank personenbezogene Daten und personenbezogene Daten der Sonderkategorie verarbeiten. Dazu gehören typischerweise die folgenden Informationen den Kontoinhaber betreffend:

(i) Informationen, die vom Kontoinhaber erhalten wurden, einschließlich: (a) persönliche Vertragsdaten wie Name, Titel, Anschrift, Telefonnummern und persönliche E-Mail-Adressen; (b) Geburtsdatum und Geburtsort; (c) Geschlecht; (d) Familienstand, Angehörige (Name und Alter) und Verwandte; (e) Kopien von Ausweisdokumenten, wie Pässe und Führerscheine; (f) nationale Versicherungsnummer, Sozialversicherungsnummer oder andere nationale/steuerliche Identifikationsnummer; (g) Staatsangehörigkeit, steuerlicher Wohnsitz und Wohnsitz; (h) Beschäftigungsdaten, Einkommen und Vermögensquelle; (i) Angaben zu Anlagen und Vermögenswerten sowie Verbindlichkeiten; (j) Kenntnisse und Erfahrungen in Anlagefragen; und (k) persönliche Daten von Vertretern oder Anwälten.

(ii) Informationen, die von Dritten erhalten wurden, einschließlich: (a) Kreditreferenzen; (b) öffentlich zugängliche Informationen über geschäftliche und persönliche Mitarbeiter und Vermögenswerte; (c) Informationen aus Quellen Dritter, wie z.B. Vermögenssuchdienste, Betrugsbekämpfungsstellen, Vermittler.

(iii) Spezifische Informationen zu den Bankdienstleistungen, einschließlich: (a) Kontonummern; (b) Salden; (c) Beteiligungen; (d) Transaktionsdaten; (e) Aufzeichnungen von Telefonaten; (f) Berichte und Erklärungen; und (g) Passwörter.

(iv) Besondere Kategorie personenbezogener Daten: In einigen Fällen (soweit gesetzlich zulässig), Sonderkategorie Personenbezogene Daten.

(v) Sonstiges: Soweit für die Dienstleistungen relevant, stellt der Kontoinhaber der Bank dem Informationen über seine zusätzlichen Karteninhaber oder Kontoinhaber, Geschäftspartner (einschließlich anderer Aktionäre oder wirtschaftlich Berechtigter), Angehörigen oder Familienmitglieder sowie Vertreter zur Verfügung. Bevor er der Bank diese Informationen zur Verfügung stellt, sollte der Kontoinhaber diesen Personen eine Kopie dieser Klausel zur Verfügung stellen.

- Wie die Bank die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers erhält:

Die Bank bezieht die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers aus Quellen, zu denen unter anderem die folgenden gehören: (a) der Kontoinhaber selbst; (b) Kreditauskunfteien und andere Stellen, die im Auftrag der Bank Ermittlungen, Recherchen oder Untersuchungen durchführen; (c) gemeinsame Portfolio-Inhaber; (d) andere Unternehmen der EFG-Gruppe; und (e) andere öffentlich zugängliche Informationsquellen wie Medien und Internet.

- Die Rechtsgrundlage und der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kontoinhabers:

Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers auf der Grundlage der folgenden Rechtsgrundlage: (i) zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (d.h. zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Kontoinhaber oder um auf Verlangen vorvertragliche Schritte zu unternehmen); (ii) für die die Bank berechnete Geschäftsinteressen, einschließlich des Risikomanagements von Unternehmen auf lokaler, regionaler oder EFG-Gruppenbasis; (iii) zur Erfüllung einer rechtlichen oder regulatorischen Verpflichtung, der die Bank oder ein verbundenes Unternehmen unterliegt; (iv) weil der Kontoinhaber seine Zustimmung gegeben hat.

Die oben genannten "berechtigten Interessen" sind: (I) die in den Abschnitten (c), (e), (f), (g), (h) und (i) des nachstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts beschriebenen Verarbeitungszwecke; (II) die Erfüllung und Einhaltung der Rechenschaftspflichten und regulatorischen Verpflichtungen der Bank weltweit; und (III) die Ausübung des Bankgeschäfts in Übereinstimmung mit angemessenen Marktstandards.

Die Bank kann die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers für die folgenden Zwecke erfassen, verwenden, speichern und im Allgemeinen verarbeiten: a) um seine Identität und seinen Kreditstatus in Bezug auf seinen Antrag oder sein Konto zu bestätigen und zu überprüfen und gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen; b) um Finanzdienstleistungen und -produkte bereitzustellen; c) um geschäftliche, betriebliche und administrative Tätigkeiten, einschließlich Aufzeichnungen und Audits, durchzuführen; (d) um der Aufforderung oder Anforderung eines Gerichts einer einschlägigen Gerichtsbarkeit oder

eines relevanten Gerichts, Mediators, Schiedsrichters, Ombudsmanns, einer Steuerbehörde oder einer Regulierungs- oder Regierungsbehörde nachzukommen; (e) zur Verwendung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder Regulierungsmaßnahmen (einschließlich potenzieller Gerichtsverfahren/ Regulierungsmaßnahmen) und zur Einholung von Rechtsberatung oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechten; (f) um die Produkte und Dienstleistungen, die die Bank dem Kontoinhaber zur Verfügung stellt, zu verwalten (g) zur Bonitätsprüfung; (h) zur Durchführung, Überwachung und Analyse von Geschäften; (i) um den Kontoinhaber über andere damit zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen zu informieren (es sei denn, er bittet die Bank, dies nicht zu tun); (j) um die geltenden Gesetze einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismus; und (k) zur Aufdeckung, Untersuchung und Vorbeugung von Betrug, Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Bestechung, Korruption, Terrorismusfinanzierung und anderen Straftaten oder Fehlverhalten sowie die Überwachung und Berichterstattung über solche Aufdeckungs-, Untersuchungs- und Vorbeugungsmaßnahmen durchzuführen.

- Die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Kontoinhabers:

Im Rahmen der oben beschriebenen Zwecke und zur Erbringung ihrer Dienstleistungen kann die Bank die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers an die folgenden Kategorien von Datenempfängern (die "Empfänger") weitergeben: (a) Zahlungssystembetreiber; (b) jede Person in Bezug auf welche der Kontoinhaber die Bank zur Offenlegung von Informationen ermächtigt; (c) jedes Betrugsbekämpfungssystem, an dem die Bank beteiligt ist; (d) andere Organisationen, um Hintergrundüberprüfungen und Untersuchungen über den Kontoinhaber im Rahmen des Bank Due Diligence Prozesses durchzuführen (z.B. Kreditauskunfteien); (e) die Muttergesellschaft der Bank oder eine andere Gesellschaft der EFG Group; (f) jede Person, auf die die Bank ihre Geschäfte zu übertragen beabsichtigt; (g) jede Person, auf die die Bank einen Vermögenswert oder eine Klasse von Vermögenswerten zu übertragen beabsichtigt; (h) die Dienstleister, Vertreter und Mitarbeiter der Bank sowie alle anderen Dritten, die in ihrem Namen Dienstleistungen erbringen; (i) jede Regierungseinrichtung, Regulierungsbehörde oder jede andere Person, die die Bank vernünftigerweise für die genannten Zwecke für notwendig hält, wie Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Datenverantwortliche diese an ausländische Steuerbehörden weitergeben können; (j) an einen anderen Zahlungsdienstleister, wenn dieser versucht, Gelder einzuziehen, die von ihnen irrtümlich an die Kontoinhaberportfolios überwiesen wurden; (k) an jedes Gericht einer einschlägigen Gerichtsbarkeit oder an jedes zuständige Gericht, jeden Mediator, jeden Schiedsrichter, jeden Ombudsmann; (l) an andere Finanzinstitute oder Organisationen, Zahlungsempfänger, Clearingstellen, Clearing- und Abrechnungssysteme, Börsen, Kreditkartenverbände usw., und (m) die Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer der Bank sowie alle anderen professionellen Berater.

Die Empfänger können sich in Ländern oder Gebieten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") befinden, wo die Daten für die oben genannten Zwecke verarbeitet werden. Außerhalb des EWR bieten die Datenschutzgesetze möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten. In diesem Fall verlangt die Bank von den Empfängern, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten einhalten, z.B. durch Abschluss einer rechtsverbindlichen Überweisungsvereinbarung in Form von von der EU-Kommission genehmigten Musterklauseln, es sei denn, das betreffende Land wurde von der Europäischen Kommission als ein angemessenes Schutzniveau bietend eingestuft. In diesem Zusammenhang hat der Kontoinhaber das Recht, weitere Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, die außerhalb des EWR durchgeführt wird, anzufordern und Kopien des entsprechenden Dokuments anzufordern, um die Übermittlung(en) personenbezogener Daten in diese Länder zu ermöglichen, indem er sich an den Bankdatenschutzbeauftragten wendet.

- Aufbewahrung der personenbezogenen Daten des Kontoinhabers:

Die Bank wird die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers so lange aufbewahren, wie es für die oben genannten Zwecke, andere rechtmäßige Geschäftszwecke oder gemäß den geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, vorbehaltlich der gesetzlichen Verjährungsfristen. In der Regel hält die Bank die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers für die Dauer seiner Beziehung zur Bank, und nach Beendigung seiner Beziehung zur Bank werden seine personenbezogenen Daten weiterhin in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Aufbewahrung von Bankunterlagen aufbewahrt, die niemals länger sein sollten als für die oben genannten Zwecke erforderlich. Für weitere Informationen zu den geltenden Aufbewahrungsfristen wenden Sie sich bitte an die Bank.

- Rechte des Kontoinhabers als Betroffener:

Gemäß dem Datenschutzgesetz kann der Kontoinhaber Einzelheiten über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten anfordern, einschließlich der Zwecke, für die sie (in Zukunft) verarbeitet werden, und der Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die sie (in Zukunft) weitergegeben werden. Wenn der Kontoinhaber weitere Informationen darüber wünscht, wie er diese oder seine anderen Rechte ausüben kann, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten.

Gemäß den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat der Kontoinhaber das Recht: (a) auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen (d.h. das Recht, von der Bank Bestätigung zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, bestimmte Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Bank zu erhalten, auf diese Daten zuzugreifen und eine Kopie der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten zu erhalten (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen); (b) seine personenbezogenen Daten zu korrigieren, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind (d.h. das Recht, von der Bank zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten entsprechend aktualisiert oder korrigiert werden); (c) die Verwendung seiner personenbezogenen Daten einzuschränken (i.e. das Recht, unter bestimmten Umständen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf die Speicherung dieser Daten zu beschränken, es sei denn, es wurde seine Zustimmung eingeholt); (d) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen (d.h. das Recht, aus Gründen, die sich auf seine besondere

Situation beziehen, der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen, die auf der Erfüllung einer Aufgabe beruht, die im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse der Bank durchgeführt wird. Die Bank wird die Verarbeitung in diesem Fall einstellen, es sei denn, sie kann entweder zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kontoinhabers außer Kraft setzen, oder dass sie die Daten zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss); (e) die Löschung seiner personenbezogenen Daten (d.h. das Recht zu verlangen, dass personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, einschließlich wenn es für die Bank nicht mehr notwendig ist, diese Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurde, zu verarbeiten); (f) die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen (d.h. das Recht, die Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format an den Kontoinhaber oder einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern dies technisch möglich ist); und (g) wenn wir seine personenbezogenen Daten auf der Grundlage seiner Zustimmung verarbeiten, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Bitte beachten Sie auch, dass der Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor deren Widerruf nicht berührt.

Der Kontoinhaber kann die oben genannten Rechte ausüben, indem er sich an den Datenschutzbeauftragten der Bank wendet. Der Kontoinhaber hat auch das Recht, eine Beschwerde bei der Nationalen Datenschutzkommission (die "CNPD") unter der folgenden Adresse einzureichen: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, oder bei einer anderen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde in seinem Wohnsitzmitgliedstaat der Europäischen Union, wenn er der Ansicht ist, dass seine Persönlichkeitsrechte verletzt werden, und wenn er mit der Antwort der Bank auf seine Anfragen oder andere von der Bank ergriffene Maßnahmen nicht zufrieden ist.

Die Bank wird die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers ohne seine ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte zu Marketingzwecken verkaufen, vermieten oder handeln.

In diesem Zusammenhang wird der Kontoinhaber darüber informiert, dass er das Recht hat, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen, wie unter Punkt (d) oben beschrieben.

DEPOTBEDINGUNGEN

Artikel 39

Allgemeine Bestimmungen

40.1. Generalbestimmung

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion, ist die Bank berechtigt, Depotwerte nach Gattung in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Kontoinhaber die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt und die Bank vollzieht keine Verwaltungshandlungen.

40.2. Offene und geschlossene Depots

Der Kontoinhaber kann bei der Bank Wertpapiere, Edelmetalle, Goldbarren sowie nicht in einem Wertpapier verkörperte Anlagen in offenem Depot aufbewahren lassen. Der Kontoinhaber kann bei der Bank Wertsachen, Dokumente und andere Gegenstände in geschlossenem Depot aufbewahren lassen. Die Bank kann die Aufbewahrung von Gegenständen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

40.3. Von Dritten aufbewahrte Gegenstände

Bei der Aufbewahrung von Gegenständen wendet die Bank dieselbe Sorgfalt wie im Umgang mit eigenen Vermögenswerten an. Der Kontoinhaber ermächtigt hiermit die Bank, diese Gegenstände auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers an einem anderen Ort als in ihren eigenen Räumen aufzubewahren.

40.4. Dauer

Die Dauer des Depots ist unbegrenzt. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Rückgabe von Depotwerten zu verlangen. Die Rückgabe erfolgt nur

während den gewöhnlichen Geschäftszeiten der Bank oder, im Falle von außerhalb der Bank aufbewahrten Gegenständen, zu den üblichen Auslieferungszeiten. Die Bank kann jederzeit die Rücknahme der zur Aufbewahrung hinterlegten Gegenstände verlangen. Der Kontoinhaber erklärt sich bereit, die Transportkosten in Zusammenhang mit der Rücknahme sämtlicher Gegenstände aus dem Depot zu übernehmen.

40.5. Portfolioübersicht

Die Bank erstellt regelmäßig eine Liste mit den Wertpapieren und den anderen in offenem Depot aufbewahrten Gegenständen. Diese Liste gilt als korrekt und genehmigt, es sei denn, der Bank geht innerhalb eines Kalendermonats ab Versanddatum eine schriftliche Beanstandung ein. Diese Liste kann auch andere Vermögenswerte (wie Optionen usw.) enthalten, die nicht dem gegenwärtigen Depotreglement unterstehen.

40.6. Transportversicherung

Die Bank kann auf Rechnung des Kontoinhabers eine Transportversicherung für die aufbewahrten Gegenstände abschließen.

40.7. Depotkommission

Die Bank berechnet die Depotkommission gemäß den geltenden Geschäftstarifen. Die Depotkommission ist die Vergütung für die von der Bank geleisteten Depotverwaltung und die diesbezügliche Buchführung.

Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kontoinhabers mit den Verwaltungsgebühren und außerordentlichen Ausgaben, mit den anwendbaren Steuern sowie mit den Kosten von Dritten, welche die Bank als Depotstelle beauftragt hat, separat zu belasten. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Depotgebühren jederzeit zu ändern. Der Kontoinhaber kann jederzeit auf Anfrage über diese Tarife informiert werden.

40.8. Ausländische Börsen

Der Kontoinhaber ist sich bewusst, dass die Bank aufgrund von bestimmten lokalen Regeln und Vorschriften für Transaktionen, die über eine ausländische Börse abgewickelt werden, dazu gezwungen sein kann, diese ausländische Börse oder die zuständige Aufsichtsbehörde über seine Identität sowie Einzelheiten der Transaktionen zu informieren.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, solche Informationen an die betreffende ausländische Börse oder Aufsichtsbehörde weiterzuleiten, falls dies erforderlich sein sollte.

Artikel 40

Sonderbestimmungen für offene Depots

41.1. In Luxemburg hinterlegte Vermögenswerte

Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, welche sich in offenem Depot befinden, können von der Bank vollständig oder teilweise in ein Sammeldepot der Bank, einer Drittbank oder einer Depotstelle übertragen werden. Der Kontoinhaber hat ein Miteigentumsrecht im Verhältnis zum Betrag der von ihm hinterlegten Gegenstände am gesamten Sammeldepot der Bank.

Bei der Rücknahme aus einem Sammeldepot hat der Kontoinhaber keinen Anspruch auf spezifische Nummern, Stücke oder Prägungen. Diese Vermögenswerte werden im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers aufbewahrt.

Wenn nach Gattungen aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Wertpapiere auf ihre Konten; für die zweite Auslosung wählt die Bank eine Methode, die eine gleichmäßige Verteilung und die Berücksichtigung sämtlicher Kontoinhaber entsprechend der ersten Auslosung sicherstellt.

41.2. Im Ausland hinterlegte Vermögenswerte

Wertpapiere und andere Vermögenswerte, die hauptsächlich im Ausland gehandelt werden und/oder an ausländischen Börsen notiert sind, werden in der Regel im Ausland aufbewahrt. Soweit keine andere Vereinbarung besteht, werden die im Ausland hinterlegten Vermögenswerte durch eine von der Bank gewählte Korrespondenzbank, Depotstelle oder Sammeldepotzentrale aufbewahrt, verbucht und verwaltet. Diese Vermögenswerte werden im Namen der Bank aber auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers aufbewahrt.

41.3. Verwaltung der Wertpapiere

Die Bank verpflichtet sich, selbst ohne ausdrückliche Anweisung zur üblichen Verwaltung der Wertpapiere; dazu gehören der Einzug von Dividenden, Zinsen und Kapitalrückzahlungen, die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen von Rechten sowie die Abschreibung von Wertpapieren, der Bezug neuer Couponbogen und der Titelumtausch. Die Bank stützt sich auf die üblichen Publikationen und Listen, die ihr zur Verfügung stehen, ist jedoch nicht für Schäden haftbar, die sich daraus ergeben.

Erteilt der Kontoinhaber rechtzeitig ausdrückliche Anweisungen, verpflichtet sich die Bank, Umwandlungs-, Options- und Zeichnungsrechte auszuüben, zu kaufen oder zu verkaufen; erteilt der Kontoinhaber keine anderen Anweisungen bis zum Tag vor der letzten Notierung der Rechte am Aktienmarkt oder, im Falle nicht notierter oder ausländischer Wertpapiere, innerhalb einer angemessenen Frist, ist die Bank ermächtigt, solche Rechte bestmöglich zu verkaufen.

Im Falle von nicht verbrieften Rechten ist die Bank ermächtigt, vom Emittenten die Konversion bestehender Rechte in nicht verbrieft Rechte zu verlangen.

41.4. Handlungen im Namen der Bank

Erteilt der Kontoinhaber der Bank einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu einem Markt- oder Börsenwert, ist die Bank ermächtigt, diese in ihrem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

41.5. Stimmrechte

Die Bank informiert den Kontoinhaber im Allgemeinen nicht über Generalversammlungen von Firmen, deren Aktien sich im Depot des Kontoinhabers befinden. Demzufolge werden die Stimmrechte der betroffenen Aktien nicht automatisch ausgeübt, es sei denn, ein gegenseitiges Abkommen wurde abgeschlossen. Der Kontoinhaber hat die Möglichkeit, sich die Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten direkt zu beschaffen und die Bank dementsprechend zu instruieren.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Stimmrechte durch einen Beauftragten auszuüben, oder nach eigenem Ermessen, die Ausübung der Stimmrechte zu verweigern.

Artikel 41

Sonderbestimmungen für geschlossene Depots

42.1. Hinterlegung durch den Kontoinhaber

Nur Gegenstände, Schmuck und Dokumente, die für die Bank annehmbar sind, können im geschlossenen Depot von der Bank aufbewahrt werden. Die Depotwerte müssen versiegelt in einem Briefumschlag oder einer Verpackung übergeben werden und klar mit dem Namen und der vollständigen Adresse des Deponenten sowie mit einer Wertangabe versehen sein.

42.2. Inhalt

Geschlossene Depots dürfen keine illegalen, verderblichen, gefährlichen, entflammbar, zerbrechlichen oder in anderer Weise zur Aufbewahrung in den Geschäftsräumen der Bank ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kontoinhaber haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ergeben. Die Bank ist berechtigt, vom Kontoinhaber jederzeit Beweise für die Art der im geschlossenen Depot aufbewahrten Gegenstände zu verlangen.

42.3. Haftung

Die Bank haftet nicht für Schäden an den im geschlossenen Depot aufbewahrten Gegenständen, sofern sie kein grobes Verschulden trifft. Die Haftung der Bank beschränkt sich auf den angegebenen Wert. Bei der Rückgabe der im geschlossenen Depot aufbewahrten Gegenstände muss der Kontoinhaber überprüfen, ob das Siegel intakt ist. Die Bank ist mit der Rückgabe des versiegelten Gegenstandes von jeder Haftung befreit.

Artikel 42

Sonstige Bestimmungen

Unbeschadet der sonstigen Rechte der Bank kann sie, wenn die Gesamtzahl der Aufträge das verfügbare Vermögen oder die dem Kontoinhaber gewährten Darlehensgrenzen übersteigt, nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Aufträge ganz oder teilweise ausgeführt werden, unabhängig davon, an welchem Tag die Aufträge der Bank erteilt und bei ihr eingegangen sind. Ebenso ist die Bank berechtigt, einen etwaigen negativen Saldo durch Verwendung von Vermögenswerten jeglicher Art, die in anderen Währungen oder auf anderen Konten des Kontoinhabers vorhanden sind, zu decken. Die Bank kann auch, ohne dazu verpflichtet zu sein, einen befristeten Überziehungskredit gewähren, der innerhalb eines Monats rückzahlbar ist, ohne dass der Kontoinhaber das Recht hat, einen solchen zu verlangen. In einem solchen Fall wird der Saldo der Überziehung bis zur Begleichung verzinst.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, Dritte in Luxemburg oder im Ausland, die von der Bank ausgewählt werden, als Unterverwahrstelle, Zentralverwahrstelle oder Korrespondenzbank der Bank in Bezug auf die Gelder, Finanzinstrumente und sonstigen Vermögenswerte des Kontoinhabers einzusetzen. In den meisten Fällen werden diese Vermögenswerte bei diesen Dritten im Namen der Bank gehalten, jedoch jeweils auf das alleinige Risiko des Kontoinhabers. Die Vermögenswerte können wiederum von diesen Dritten bei anderen, von der Bank nicht ausgewählten Dritten unterverwahrt werden. Der Kontoinhaber akzeptiert, dass die Vermögenswerte sowie alle damit verbundenen Rechte Gesetzen, Verordnungen, Zöllen, Abmachungen, Steuern, Beschränkungen, Gebühren ausländischer Staaten und verschiedenen Maßnahmen ausländischer Behörden unterliegen können. Der Kontoinhaber akzeptiert ebenfalls, dass die Vermögenswerte sowie alle damit verbundenen Rechte mit Sicherungsrechten, Pfandrechten oder Aufrechnungsrechten zugunsten Dritter behaftet sein können. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, alle finanziellen und rechtlichen Risiken sowie alle anderen Risiken zu übernehmen, die sich direkt oder indirekt aus einer solchen Hinterlegung von Geldern, Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten durch die Bank bei Dritten oder direkt oder indirekt aus Handlungen oder Unterlassungen Dritter ergeben, einschließlich des Risikos eines dauerhaften Verlusts solcher Gelder, Finanzinstrumente und anderer Vermögenswerte. Diese Risiken werden nicht von der Bank getragen. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Verpflichtungen der Bank als Verwahrer von Geldern, Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten des Kontoinhabers. Insbesondere haftet die Bank nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten bei der Auswahl von Dritten, nicht aber für Verluste oder Nichtrückstellungen, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen

dieser Dritten oder aus Ereignissen ergeben, die die bei Dritten hinterlegten Gelder, Finanzinstrumente und sonstigen Vermögenswerte betreffen. Grundsätzlich dürfen Kontoinhaber ihre Rechte an Geldern, Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten nicht gegen einen Dritten geltend machen, bei dem die Bank Vermögenswerte hält. Die Bank kann sich jedoch nach eigenem Ermessen von ihren Verpflichtungen befreien, indem sie dem Kontoinhaber ihre Rechte gegenüber diesen Dritten überträgt. Alle anfallenden Gebühren, Provisionen, Steuern, Abgaben und sonstigen Einbehalte gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Dem Kontoinhaber ist bekannt, dass die Bank im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit für den Kontoinhaber der Aufsicht ausländischer Behörden und ausländischer Gerichtsbarkeiten unterliegt und dass Vermögenswerte, die von der Bank oder Dritten für Rechnung des Kontoinhabers gehalten werden, Gegenstand von Ermittlungen und Maßnahmen sein können, einschließlich Informationsverböten, Sicherstellungsentscheidungen, Beschlagnahmungen oder Zwangsverwaltungen im Ausland. Der Kontoinhaber erkennt an, dass alle Folgen solcher Zwangsmaßnahmen für und gegen ihn, seine Vermögenswerte und sein Konto gelten und somit zur Folge haben können, dass seine Vermögenswerte gesperrt oder sogar vom Konto abgebucht werden können. Darüber hinaus ist dem Kontoinhaber bekannt, dass Behörden und/oder Börsen in Bezug auf Geschäfte Zwangsmaßnahmen, einschließlich der Schließung, beantragen können, und der Kontoinhaber befolgt diese Anträge, auch wenn sie an die Bank gerichtet sind. Die Bank ist ferner ermächtigt, alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Maßnahmen zu gewährleisten und die Interessen der Bank zu schützen.

Werden Gelder, Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte auf Grund einer Weisung, eines Überweisungsbescheides oder im Rahmen eines sonstigen Geschäfts dem Konto des Kontoinhabers bei der Bank

gutgeschrieben, bevor die Bank die entsprechende Deckung erhalten hat, so ist die Buchung als "unter Vorbehalt" zu verstehen, auch wenn dies nicht ausdrücklich von der Bank angegeben wird. Erhält die Bank die Vermögenswerte nicht oder ist der Eingang dieser Vermögenswerte ungewiss, so ist sie ausdrücklich ermächtigt, die rechtsgrundlos gutgeschriebenen Vermögenswerte und etwaige Belastungen jederzeit und ohne zeitliche Begrenzung vom Konto des Kontoinhabers abzubuchen. Alternativ ist die Bank berechtigt, diese Vermögenswerte bis zum wirksamen Eingang zu sperren.

Der Kontoinhaber hat die Bank vor jeder Entnahme von Vermögenswerten in angemessener Weise zu benachrichtigen. Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, Bargeldbezüge, Barabrechnungen und andere Geschäfte wie z.B. physische Lieferung von Wertpapieren oder physische Lieferung von Edelmetallen, die die dokumentarischen Belege unterbrechen („Paper Trail“) und/oder den Betrag von 50.000 EUR (fünfzigtausend Euro) überschreiten, nicht durchzuführen, insbesondere wenn der Kontoinhaber nicht die entsprechenden Erklärungen und Rechtfertigungen zu den Gründen für das Geschäft abgibt. In diesem Fall vereinbaren der Kontoinhaber und die Bank, dass die Bank berechtigt ist, ihre Rückgabeverpflichtung durch eine andere als eine Barauszahlung oder eine der vorgenannten Transaktionen, wie z.B. durch Überweisung, zu erfüllen, sofern diese Überweisung in ein Land erfolgt, das dem automatischen Informationsaustausch gemäß den OECD-Standards unterliegt.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, sein Vermögen zu sperren oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die sie für geeignet hält, wenn der Bank von Dritten ein außergerichtlicher Widerspruch gegen die Vermögenswerte des Kontoinhabers mitgeteilt wird oder wenn die Bank - auch inoffiziell - über tatsächliche oder mutmaßliche rechtswidrige Unterfangen des Kontoinhabers, seiner Vertreter oder wirtschaftlichen Eigentümer informiert wird oder wenn es einen Anspruch von Dritten auf die Vermögenswerte des Kontoinhabers bei der Bank gibt.

INFORMATIONEN UND SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN HANDEL MIT AKTIEN, DEISEN UND DERIVATEN UND FÜR ÄHNLICHE TRANSAKTIONEN

Artikel 43

Definition

Der Kontoinhaber erkennt an und akzeptiert, dass sämtliche Investitionen, die über sein Konto bei der Bank getätigt werden, den Bestimmungen der Artikel 44 bis 57 unterliegen. Im Rahmen dieser Bestimmungen bezieht sich nachfolgend das Wort „Investition(en)“ auf sämtliche Geschäfte und/oder Transaktionen (Kauf und Verkauf) von Aktien, Aktienindexen, sämtliche Arten von Investmentfonds (einschließlich spezifische Investmentfonds sowie Hedge Fonds), Devisen, Zinssätze, Edelmetalle und Rohmaterialien (einschließlich sämtliche Bargeschäfte, Termingeschäfte, Optionsgeschäfte, Futures und Derivate) sowie sämtliche diesbezügliche oder ähnliche Geschäfte mit allen anderen Anlageinstrumenten, welche von der Bank für das Konto getätigt werden.

Artikel 44

Investitionsgeschäfte, die den Verordnungen der betroffenen Börse unterliegen

Der Kontoinhaber erkennt an und akzeptiert, dass sämtliche Investitionen den Satzungen, Verordnungen und Usancen der jeweiligen Börsen oder Märkte, die von den Clearingzentralen, soweit diese bestehen, und bei denen die Bank oder ihre Makler Geschäfte getätigt haben, unterworfen sind.

Wenn die Bank für die Ausführung von Aufträgen im Namen des Kontoinhabers die Dienste Dritter in Anspruch nimmt, ist der Kontoinhaber an die zwischen der Bank und diesen Dritten geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen sowie an die für diese Dritten verbindlichen Bedingungen gebunden, insbesondere wenn sie auf nationalen oder ausländischen geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen (MTFs), organisierten Handelssystemen (OTFs) oder Zahlungssystemen tätig sind.

Artikel 45

Investitionsgeschäfte auf alleiniges Risiko des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank als ordnungsgemäß berechtigter Vertreter, in seinem Namen und für seine Rechnung zu handeln und erkennt an, dass sämtliche Investitionen durch die Bank auf seine Anweisungen hin auf sein ausschließliches Risiko getätigt werden.

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er seine eigenen unabhängigen Überprüfungen sowie seine eigenen unabhängigen Wertberechnungen in Bezug auf jede Investition unternommen hat, wobei er sich auf die Informationen und Dokumente, welche er auf sein ausschließliches Urteilsvermögen hin, als sachdienlich angesehen hat, basiert hat. Dabei hat der Kontoinhaber, soweit er dies als angemessen erachtet hat, seine eigenen Investmentberater, Rechtsberater, Steuerberater, Buchhalter oder andere Berater hinzugezogen und auf ihre Empfehlungen hin handelt. Demzufolge erkennt der Kontoinhaber ausdrücklich an, dass jede Investition, welche von der Bank oder ihren Agenten gemäß den gegenwärtigen Bestimmungen getätigt wird, nur aufgrund des eigenen Urteilsvermögens des Kontoinhabers oder seiner zu diesem Zweck von ihm ernannten außenstehenden Berater, unter Ausschluss jeder Beratung seitens der Bank getätigt wird.

Der Kontoinhaber bestätigt zusätzlich und erkennt hierdurch ausdrücklich an, dass diese Investitionen nicht aufgrund einer Empfehlung oder Beratung der Bank getätigt werden und dass alle diesbezüglichen Gutachten und Empfehlungen, seien sie beantragt worden oder nicht, welche die Bank, ihre Zweigniederlassungen oder einer ihrer Direktoren, Geschäftsleiter, Angestellten und/oder Agenten zur Verfügung gestellt hat, gegeben wurden, ohne dass die Bank aus irgendeinem Grund gegenüber dem Kontoinhaber haftbar wäre.

Der Kontoinhaber ist für die rechtzeitige Erteilung von Weisungen verantwortlich. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die der Bank übermittelten Aufträge nicht kontinuierlich (24 Stunden am Tag), sondern nur an Bankwerktagen während der Öffnungszeiten der Bank ausgeführt werden, und dass die Bank eine gewisse Bearbeitungszeit benötigt und es

daher zu einer zeitlichen Verzögerung zwischen dem Eingang der Aufträge und ihrer Ausführung kommen kann.

Artikel 46

Allgemeine Mitteilung über Risiken von Investitionen

Der Kontoinhaber bestätigt, sich vollständig bewusst zu sein, dass die Investitionen höchst spekulativ sein können und erkennt insbesondere folgendes an:

- Weder die Bank noch irgendeine andere Person, hat in irgendeiner Weise (insbesondere auf passive Art) eine Garantie in Bezug auf das Ergebnis oder den Gewinn für den Kontoinhaber gegeben;
- Die Tatsache, dass nicht auf eine diversifizierte Art investiert wird, birgt ein höheres Risiko bezüglich der Investitionen;
- Vergangene Leistungen bilden in keinem Fall, aus welchem Grund oder welcher Ursache auch immer, eine Indikation der zukünftigen Leistungen;
- Die Investitionen können einem hohen Verlustrisiko ausgesetzt sein;
- Investitionspreise, einschließlich für Aktien, Obligationen und sämtliche Arten von Investmentfonds, können volatil sein. Der Wert sämtlicher Investitionen und die Einkünfte, die hiervon abgeleitet werden, können sowohl sinken als auch steigen und es kann vorkommen, dass der Kontoinhaber die investierten Summen nicht zurückerlangt;
- Die Investitionen können nur auf Interbankenmärkten oder oder OTC-Märkten getätigt werden. Es kann sein, dass Kauf-/Verkaufsangebote nicht immer verfügbar sind. Die Bank ist keinesfalls verpflichtet, einen Markt zu schaffen.
- Weitere Einzelheiten in Bezug auf Risiken sind in der Broschüre „Warnung von Risiken im Zusammenhang mit Anlageprodukten“ zu finden, die dem Kontoinhaber ausgehändigt wurde.

Artikel 47

Besondere Bedingungen bezüglich Investitionen in Hedge Fonds und spezifische Investmentfonds

Der Kontoinhaber bestätigt ausdrücklich in Bezug auf Investitionen in sämtliche Arten von Investmentfonds, insbesondere Hedge Fonds und spezifische Investmentfonds (nachstehend „die Fonds“ genannt), dass er sich der zuzüglichen Risikofaktoren, wie nachstehend erwähnt, bewusst ist:

- Bei der Ausführung eines Kaufes gemäß seinen Anweisungen erfolgt die Zeichnung gemäß den allgemeinen Bestimmungen und/oder den spezifischen anwendbaren Verordnungen generell im Namen der Bank jedoch für Rechnung und auf ausschließliches Risiko des Kontoinhabers;
- Jeder einzelne Fonds hat seine eigenen allgemeinen Bestimmungen, internen Regeln und/oder gesetzlichen Bestimmungen, welche anwendbar sind (so wie normalerweise im diesbezüglichen Prospekt oder Zeichnungsvertrag angegeben). Alle Käufe sind den Bestimmungen, Satzungen, Verordnungen und Usancen, welche am Eintragungsort des Fonds in Kraft sind, unterworfen;
- Der Kontoinhaber muss den Prospekt und den Zeichnungsvertrag immer sorgfältig lesen, bevor er in Fonds investiert. Die Zeichnungsverträge, Prospekte oder allgemeinen Bedingungen, internen Bestimmungen und/oder gesetzlichen Bedingungen, welche anwendbar sind, stehen bei der Bank zu seiner freien Verfügung und eine Kopie hiervon kann ihm auf Anfrage hin ausgehändigt werden.

Die Hedge Fonds weisen die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren auf :

- Die Hedge Fonds sind spekulativ, weisen einen höheren Risikograd auf und ein Investor kann den ganzen Betrag oder einen bedeutenden Teil der von ihm investierten Summen verlieren;
- Der Direktor des Hedge Fonds bestimmt die Aktivitäten des Fonds. Somit kann der Direktor den Fonds zum Gegenstand eines Hebeleffekts, ungesicherter Verkäufe von Wertpapieren sowie Geschäften auf Derivaten machen;
- Die Hedge Fonds können reduzierten Bedingungen bezüglich der Registrierung und der Offenlegung unterworfen sein. Diverse Schutzmechanismen, von welchen Investoren bei traditionell registrierten Investitionen profitieren, können hier nicht anwendbar sein;
- Die Hedge Fonds, ob registriert oder nicht, sind keine liquiden Investitionen und sind Transfer- und Wiederverkaufsrestriktionen unterworfen;

- Es gibt keine spezifischen Regeln bezüglich der Festlegung der Preise der Hedge Fonds. Es kann vorkommen, dass die Einheiten der Hedge Fonds nicht rückkaufbar sind, wenn der Investor dies wünscht, und es kann sein, dass es keinen Sekundärmarkt für den Verkauf der Einheiten des Hedge Fonds gibt.

Artikel 48

Spezielle Risiken bezüglich Investitionen auf nicht-OECD-Märkten

Der Kontoinhaber bestätigt ausdrücklich, dass er sich der spezifischen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren, die an weniger entwickelten Märkten notiert sind, voll bewusst ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf politische Unsicherheit, reduzierte Finanzregulierung und -aufsicht, fehlende Informationen über Unternehmen, mangelnde Liquidität, Handels- und Verwahrungsschwierigkeiten, Problemen in Bezug auf Vertraulichkeit und Insiderhandel sowie höhere Kosten als in den entwickelten Ländern).

Artikel 49

Erwerb durch die Bank als Treuhänder auf alleiniges Risiko des Kontoinhabers

Die Bank kann Anlagen im eigenen Namen oder im Namen des Kontoinhabers erwerben. In jedem Fall werden Anlagen im Namen und auf Risiko des Kontoinhabers erworben. Insbesondere trägt der Kontoinhaber alle mit dem Kauf oder Verkauf verbundenen Abwicklungs-, Kredit-, Wechselkurs- und Zinsrisiken (einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Kapital- oder Zinsverlusten, Schwankungen und Währungsverlusten, Liquidität, Solvenz des Emittenten, Durchsetzbarkeit von Forderungen, Beschränkungen der Umrechnung, des Umtauschs und des Transfers von Fremdwährungen sowie der von den zuständigen ausländischen oder inländischen Behörden definierten Veräußerungsrisiken). Sollte der Emittent einer von der Bank im Namen des Kontoinhabers gekauften Anlage den fälligen Betrag nicht oder nicht vollständig zurückerstatten oder sollte der Emittent aus irgendeinem Grund daran gehindert werden, die fälligen Gelder zu überweisen, erklärt sich der Kontoinhaber damit einverstanden, dass die Bank nur verpflichtet ist, ihm entweder die entsprechende Forderung gegen den Emittenten, die die Bank im Namen des Kontoinhabers hält, oder den Teil der Forderung der Bank, der sich auf diesen Kauf bezieht, zu übertragen.

Der Kontoinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Bank, wenn die betreffenden Anlagen im Namen der als Nominee fungierenden Bank registriert sind, sich zur Einholung von Anweisungen des Kontoinhabers bemüht, dem Kontoinhaber rechtzeitig alle Mitteilungen oder sonstigen Mitteilungen über solche Anlagen zukommen zu lassen, die die Bank erhält und die Handlungen oder Entscheidungen des Kontoinhabers erfordern, insbesondere um in diese zu investieren oder zu veräußern oder bestehende Anlagen in andere Anlagen umzutauschen.

Wenn eine solche Anweisung nicht rechtzeitig vom Kontoinhaber eingeholt werden kann, wird die Bank unter Berücksichtigung international anerkannter Praktiken in solchen Angelegenheiten die Maßnahmen für das Konto des Kontoinhabers ergreifen, die sie für angemessen hält. In Bezug auf Mitteilungen oder andere Mitteilungen über die Anlagen, die die Bank erhält und die sich auf andere Angelegenheiten als die vorgenannten beziehen, ist die Bank jedoch nicht verpflichtet, diese Mitteilungen oder Mitteilungen an den Kontoinhaber weiterzuleiten, und sie kann im Namen des Kontoinhabers solche Maßnahmen ergreifen, die sie vernünftigerweise und nach Treu und Glauben für im Interesse des Kontoinhabers halten kann. Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, solche Mitteilungen weiterzuleiten, wenn der Kontoinhaber sein Konto geschlossen hat.

Ungeachtet des Vorstehenden haftet die Bank in keinem Fall für direkte oder indirekte Verluste oder Ausgaben, die dem Kontoinhaber aufgrund einer Verzögerung oder einer Änderung der Marktbedingungen entstehen, bevor die Bank als Nominee oder der Kontoinhaber als Reaktion auf eine solche Mitteilung handeln kann, oder aufgrund der Handlung oder Unterlassung der Bank im Namen des Kontoinhabers, wenn die Bank nicht in der Lage ist, eine rechtzeitige Anweisung des Kontoinhabers einzuholen.

Artikel 50

Recht der Bank, Investitionen zu verweigern

Die Bank ist berechtigt, sich nach ihrem Ermessen und zu ihrer Entlastung zu weigern, für den Kontoinhaber jede spezielle Investition zu tätigen, welche per Gesetz oder gemäß internen oder externen Regeln verboten ist. In dem Fall ist die Bank nicht verpflichtet, die Anweisungen des Kontoinhabers auszuführen; die Haftung der Bank kann in keinem Fall zurückbehalten werden, aus welchem Grund auch immer (insbesondere in Bezug auf Verluste).

Die Bank kann die Ausführung eines Auftrags verweigern oder aussetzen, insbesondere wenn (i) sich der Auftrag auf Geschäfte oder Produkte bezieht, die die Bank normalerweise nicht bearbeitet, (ii) der Auftrag unklar oder unvollständig ist, (iii) die Bank Zweifel an der Identität der Person hat, die den Auftrag erteilt hat, (iv) der Kontoinhaber eine Verpflichtung gegenüber der Bank nicht erfüllt hat, (v) die Ausführung des Geschäfts nach Auffassung der Bank zur Verletzung einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmung führen kann (vi) die Ausführung des Auftrags nach Auffassung der Bank nicht möglich ist (vii) die Bank bei der Ausführung des Auftrags u.U. ein finanzielles, rechtliches oder Reputationsrisiko eingeht. Die Bank haftet unter keinen Umständen für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen oder die Verweigerung der Ausführung von Aufträgen in solchen Fällen.

Die Bank kann nach eigenem Ermessen (i) die Ausführung von Verkaufsaufträgen vor Eingang der Finanzinstrumente verweigern, (ii) die Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit Kredit-, Termin- oder Prämiengeschäften verweigern, (ii) Kaufaufträge nur bis zu dem auf dem Konto des Kontoinhabers verfügbaren Saldo ausführen, (iii) auf Kosten des Kontoinhabers verkaufte Finanzinstrumente, die fehlerhaft oder nicht rechtzeitig geliefert wurden, zurückkaufen, (iv) Aufträge, die nicht als Bestätigung oder Änderung eines bestehenden Auftrags spezifiziert sind, als neuen Auftrag betrachten, (v) das Konto des Kontoinhabers mit Finanzinstrumenten belasten, die den Finanzinstrumenten entsprechen (oder einem Betrag, der ihrem Wert entspricht, wenn die Finanzinstrumente nicht mehr auf dem Konto gehalten werden), die der Kontoinhaber zunächst physisch an die Bank überwiesen hat und die danach einer Stop-Order unterliegen.

Artikel 51

Bestätigung von Transaktionen durch die Bank

Die Bank verrechnet dem Kontoinhaber die für alle Investitionen, welche sie auf seine Rechnung tätigt. Zusätzlich akzeptiert der Kontoinhaber, dass Kaufbestätigungen und Empfangsbestätigungen, die sich auf die Investitionen beziehen, im Namen der Bank oder durch eine Depotstelle, welche von der Bank gewählt wurde, jedoch auf Rechnung und auf ausschließliche Gefahr des Kontoinhabers, gehalten werden. Alle Zinsen und das Kapital, welche durch Investitionen entstehen, die der Kontoinhaber durch Vermittlung der Bank tätigt, werden dem Konto des Kontoinhabers bei der Bank, nach Abzug der eventuell geschuldeten Steuern und Abgaben, gutgeschrieben. Die Depot- und Verwahrgebühren werden dem Kontoinhaber separat in Rechnung gestellt.

Sofern sie nicht für die Vermögensverwaltung durchgeführt wurden, sendet die Bank dem Kontoinhaber so bald wie möglich, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach der Ausführung oder, wenn die Bestätigung von einem Dritten bei der Bank eingeht, spätestens am ersten Geschäftstag nach Erhalt der Bestätigung des Dritten, eine Benachrichtigung über die Ausführung seiner Aufträge und teilt ihm unverzüglich wesentliche Informationen über die Ausführung des Auftrags mit.

Bei Aufträgen über Anteile oder Aktien an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, die periodisch ausgeführt werden, können die Mitteilungen alle sechs Monate versandt werden.

Bestätigungen der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufträge und Transaktionen (einschließlich ohne Begrenzung Verträge, Notizen, Korrespondenz, Fax oder andere) sowie Kontoauszüge verpflichten den Kontoinhaber. Sollt der Kontoinhaber seine Zustimmung oder ausdrückliches Einverständnis nicht innerhalb von 30 Tagen geben, so wird dies als ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung gewertet.

Artikel 52

Haftung der Bank im Falle von nicht-getätigten Investitionen oder Emittentenausfall

Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass der Kauf einer Investition von deren Verfügbarkeit zum jeweils gültigen Zeitpunkt abhängt.

Die Bank kann aus keinerlei Gründen haftbar gemacht werden wenn der betreffende Emittent eine Anlage innerhalb der jeweils geltenden Frist ganz oder teilweise nicht erstattet oder nicht in der Lage ist, die Anlage ganz oder teilweise zu erstatten. Ebenso wenig kann die Bank aus irgendeinem Grund haftbar gemacht werden, wenn keine Umrechnung des zu erstattenden Betrages in eine entsprechende Fremdwährung möglich ist oder die Überweisung des entsprechenden erstatteten Betrages oder eines anderen Betrages aus der Umrechnung in eine andere Währung dem Konto des Kontoinhabers, aufgrund von Handlungen, Beschränkungen oder rechtlichen, steuerlichen, verwaltungstechnischen oder sonstigen Bestimmungen, politischen Ereignissen wie Aufruhr, Aufruhr oder Invasion und jeglicher Zerstörung oder Beschlagnahme im Zusammenhang damit oder aufgrund höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Arbeitsniederlegungen, Feuer, Naturkatastrophen oder anderer Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Bank liegen nicht gutgeschrieben werden kann.

Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass das interne Betriebssystem der Bank bei Fälligkeit einiger Anlagen seinem Konto automatisch den im Zusammenhang mit diesen Anlagen fälligen Betrag gutschreiben kann, unabhängig davon, ob diese Beträge vom Emittenten gezahlt wurden oder nicht. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, automatisch gutgeschriebene Beträge von seinem Konto abzubuchen, wenn die Bank den vom Emittenten geschuldeten Betrag nicht nachträglich erhält.

Artikel 53

Recht der Bank, Investitionen zu liquidieren

Sollte der Kontoinhaber einer vorherigen formellen Aufforderung zur Zahlung eines fälligen Betrags an die Bank auf erste Anfrage nicht nachkommen, kann die Bank nach eigenem Ermessen und ohne weitere Ankündigung oder Formalität einen Teil oder alle Positionen im Zusammenhang mit allen im Namen des Kontoinhabers getätigten Anlagen an der betreffenden Börse oder am betreffenden Markt liquidieren oder ausführen. Die Bank kann darüber hinaus den Nettoerlös aus der Liquidation oder Ausführung zur Zahlung der Schulden des Kontoinhabers gegenüber der Bank verwenden. Dieses Recht hindert die Bank nicht daran, vor oder nach dem vorgenannten Verfahren nach eigenem Ermessen und unter Nutzung der ihr übertragenen Rechte andere zu ihren Gunsten verpfändete Vermögenswerte für diese Schuldzahlung zu verwerten.

Artikel 54

Bestimmungen bezüglich der geforderten Margen

Der Kontoinhaber verpflichtet sich ausdrücklich, innerhalb der von der Bank festgelegten und ihm mitgeteilten Frist alle Einlagen und sonstigen Deckungen sowie allfällige von der Bank geforderte Margen bereitzustellen und aufrechtzuerhalten. Die Bank ist berechtigt, die Einlagen- und Margenbedingungen nach eigenem Ermessen zu ändern, sofern der Kontoinhaber entsprechend informiert wird. Zur Wahrung ihrer Interessen und ohne vorherige Ankündigung ist die Bank ferner befugt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und alle Geschäfte durchzuführen, die sie zur Verringerung ihrer eigenen Risiken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Risiken des Kontoinhabers) für angemessen hält. In diesem Zusammenhang kann die Bank ohne Einschränkung einen Teil oder alle Positionen liquidieren.

Artikel 55

Haftung des Kontoinhabers gegenüber der Bank

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jede Verpflichtung (insbesondere jede fällige Zahlung) zugunsten der Bank bei Sicht oder innerhalb der von der Bank festgelegten Fristen zu erfüllen. Auf Verlangen der Bank hält der Kontoinhaber die Bank schadlos für alle Verluste, Aufwendungen oder Schäden, die der Bank dadurch entstehen, dass der Kontoinhaber einen Teil oder alle seine Verpflichtungen zugunsten der Bank gemäß den vorliegenden Bestimmungen nicht erfüllt..

Artikel 56

Haftbarkeit für Handlungen und Versäumnisse, allgemeine Garantie

Der Kontoinhaber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank nicht für Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich aller in gutem Glauben oder aus anderen Gründen begangenen Fehler oder Unterlassungen) im Zusammenhang mit den von der Bank oder ihren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen haftbar gemacht werden kann, außer bei grober Fahrlässigkeit der Bank.

In Bezug auf die von der Bank erbrachten Dienstleistungen verpflichtet sich der Kontoinhaber ausdrücklich, die Bank, ihre Tochtergesellschaften, Mitarbeiter und/oder Beauftragten gegen jegliche Haftung, Verluste,

Streitigkeiten, Gerichtsentscheidungen, Schäden oder Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) im Zusammenhang mit der Intervention der Bank oder Ansprüchen Dritter, öffentlichen Steuerforderungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Bank im Namen des Kontoinhabers erworbenen Anlagen gemäß den vorliegenden Bestimmungen (ausgenommen Fälle von grober Fahrlässigkeit der Bank) schadlos zu halten.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich ausdrücklich, die Bank schadlos zu halten und Garantien gegen jegliche Haftung, Beschädigung, Verletzung oder Verlust der Bank, die im eigenen Namen als eingetragener Inhaber einer Anlage handelt bereitzuhalten.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGSDIENSTE

Artikel 57

Gemeinsame Bestimmungen

Diese Sonderbestimmungen für Zahlungsdienste gelten für die Ausführung von Transaktionen, die von der Bank über ein Zahlungskonto abgewickelt werden.

Während die Bestimmungen in diesem Artikel generell für die Durchführung von Zahlungsdiensten gelten, gilt Artikel 59 für die Bereitstellung von nationalem und grenzüberschreitendem Zahlungsverkehr, bei dem die Zahlung in Euro oder in einer Währung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgt und sich sowohl die Banken des Zahlers als auch des Zahlungsempfängers in einem EWR-Mitgliedstaat befinden. Artikel 59 gilt nicht für den Zahlungsverkehr von und in andere Drittländer.

Diese Sonderbestimmungen bilden eine Rahmenvereinbarung im Sinne des luxemburgischen Gesetzes Zahlungsdienste betreffend.

57.1. Definitionen

Die folgenden Begriffe gelten im Sinne der folgenden Vertragsbestimmungen:

Kundenidentifikator: Eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann (z. B. Internationale Bankkontonummer - IBAN).

Zahler: Eine natürliche oder juristische Person, die ein Zahlungskonto hat und einen Zahlungsauftrag von diesem Konto genehmigt.

Zahlungsempfänger: eine natürliche oder juristische Person, welche der angedachte Empfänger von Geldern ist, die Gegenstand eines Zahlungsvorgangs sind.

Zahlungsdienstnutzer: eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.

Zahlungsdienstleister: die Bank des Zahlers oder des Zahlungsempfängers.

Zahlungsinstrument: Jede Reihe von Abläufen, die zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurden und die der Zahlungsdienstnutzer verwendet, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

57.2. Arten von Zahlungsdiensten

Die Bank bietet Ihren Kontoinhabern die folgenden Arten von Zahlungsdiensten an: Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen, Ausführung von ein- und ausgehendem Zahlungsverkehr, Ausführung von Zahlungsvorgängen, bei denen die Beträge durch einen Kreditrahmen zugunsten eines Zahlungsdienstnutzers gedeckt sind.

57.3. Allgemeine Ausführung und Ablehnung von Aufträgen

57.3.1. Ausführung von Aufträgen

Die Bank übt bei der Auftragsabwicklung die gebotene Sorgfalt aus. Benötigt die Bank zusätzliche Informationen oder Anweisungen um einen Kontoinhaberauftrag auszuführen, erhält diese Informationen jedoch nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit vom Kontoinhaber, behält sich die Bank in Zweifelsfällen das Recht vor, die Ausführung des Auftrages zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers zu unterlassen, unabhängig davon, ob der Zahlungsdienstnutzer nicht von der Bank kontaktiert werden möchte oder nicht erreicht werden kann.

Zahlungsdienstnutzer müssen Aufträge, die ein bestimmtes Ausführungsdatum erfordern, zu gegebener Zeit erteilen.

57.3.2. Erforderliche Informationen für die korrekte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Um einen Zahlungsauftrag ordnungsgemäß auszuführen, benötigt die Bank die folgenden Informationen von Seiten des Zahlers:

1. Vor- und Nachname oder Firmenname mit Wohnsitz/angemeldetem Geschäftssitz des zu belastenden Kontos;
2. Kundenidentifikator (IBAN) des zu belastenden Kontos;
3. Die IBAN des Zahlungsempfängers oder, falls nicht vorhanden, Informationen über den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (BIC - Bank Identifier Code) und die Kontonummer des Zahlungsempfängers;
4. Nach- und Vorname oder Firmenname des Zahlungsempfängers;
5. Datum der Ausführung, falls vorhanden;
6. Währung und zu zahlender Betrag;
7. Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Die besonderen Bestimmungen für elektronische Dienste gelten für Bestellungen über sichere E-Mails über das private EFG eBanking Netzwerk.

57.3.3. Ablehnung oder verzögerte Ausführung von Aufträgen

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine ausreichende Deckung oder Kreditlimits vorhanden sind. Hat der Zahlungsdienstnutzer eine Reihe von Aufträgen erteilt, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder eventuell eingeräumte Kreditlinien übersteigt, kann die Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des Eingangszeitpunktes entscheiden, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank behält sich das Recht vor, einen Zahlungsauftrag abzulehnen oder zu einem späteren Zeitpunkt auszuführen, wenn die gemäß § 58.3.2. geforderten Angaben nicht korrekt gemacht wurden oder andere rechtliche oder regulatorische Gründe die Bank an der Ausführung des Auftrags hindern. Die Bank wird den Kontoinhaber über die Gründe für die Ablehnung informieren, sofern dies nicht gegen andere gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Informationen müssen nicht in einer gegebenen Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz unzureichender oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Bank die Angaben mit Sicherheit ergänzen oder ändern kann.

Die Bank haftet nicht für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Anforderungen. Bei Zahlungseingang behält sich die Bank das Recht vor, der auftraggebenden Bank Vermögenswerte zurückzuerstatten, wenn sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausreichende Informationen über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte erhält.

Die Bank kann dem Kontoinhaber die Kosten für die Erteilung von Auskünften über die abgelehnten Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, wenn die Ablehnung gerechtfertigt war.

57.4. Auftragserteilung, Annahmeschlusszeiten und Widerruf

Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als genehmigt, wenn der Zahler dem Zahlungsvorgang zugestimmt hat. Für gewöhnlich erteilt der Zahler den Zahlungsauftrag schriftlich. Der Auftrag wird durch eine rechtsverbindliche Unterschrift autorisiert. Besondere Bestimmungen gelten für die Nutzung des EFG eBanking. Diese gelten in diesem Zusammenhang als genehmigt.

Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsauftrag bei der Bank des Zahlers eintrifft. Trifft der Zahlungsauftrag nicht an einem Bankwerktag ein, so gilt der Auftrag als am nächsten folgenden

Bankwerktag eingegangen. Die „Cut-off-Zeit“ der Bank ist auf 16.30 Uhr Luxemburger Zeit festgelegt. Wird der Zahlungsauftrag vom Kontoinhaber nach dieser „Cut-off-Zeit“ eingereicht, so gilt der Auftrag als am folgenden Bankwerktag eingegangen. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, Aufträge, die nach der „Cut-off-Zeit“ eingehen, unmittelbar auszuführen.

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsauftrag jederzeit vor Eingang der Anweisung bei der Bank des Zahlers widerrufen. Wünscht der Zahler, dass der Auftrag zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird, gilt dieses Datum als Eingangsdatum. In diesem Fall kann der Zahler den Zahlungsauftrag jederzeit vor Ablauf des Geschäftstages vor dem vereinbarten Termin widerrufen.

Die Bank kann dem Kontoinhaber den Widerruf eines Zahlungsauftrages in Rechnung stellen.

57.5. Gebühren für Zahlungen

Gebühren für den Zahlungsdienst können im Einklang mit der Gebührentabelle der Bank berechnet werden. Die Bank behält sich das Recht vor, zusätzliche Gebühren in Übereinstimmung mit diesen Sonderbestimmungen für Zahlungsdienste (insbesondere Abschnitte 57.3.3., 57.4. und 58.6.6.) zu berechnen. Die Bank kann Gebühren für die Erfüllung anderer Verpflichtungen erheben. Diese Gebühren basieren auf den tatsächlichen Kosten.

57.6. Fremdwährungsumrechnung

Zahlungen erfolgen in der vom Kontoinhaber gewünschten Währung.

Beträge in Fremdwährung werden grundsätzlich in der jeweiligen Fremdwährung gutgeschrieben und abgebucht, sofern der Kontoinhaber über ein entsprechendes Fremdwährungskonto verfügt.

Besitzt der Kontoinhaber kein entsprechendes Fremdwährungskonto, werden die auf diese Fremdwährungen lautenden Beträge mit dem zum Zeitpunkt der Buchung durch die Bank geltenden Kurs in EUR gutgeschrieben und belastet. Besitzt der Kontoinhaber nur Konten in Fremdwährung, kann die Bank den Betrag in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

57.7. Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags

57.7.1. Änderungen des Rahmenvertrags

Die Bank behält sich das Recht vor, den Rahmenvertrag jederzeit zu ändern. Änderungen des Rahmenvertrags müssen mindestens 60 Tage vor ihrer geplanten Umsetzung schriftlich vorgeschlagen werden.

Änderungen des Rahmenvertrags gelten als angenommen, es sei denn, der Zahlungsdienstnutzer benachrichtigt die Bank, dass dieser/diese sie nicht vor dem Datum ihres geplanten Inkrafttretens annimmt. In diesem Fall hat der Kontoinhaber das Recht, den Rahmenvertrag ohne vorherige Ankündigung und ohne Kosten vor dem geplanten Datum für die Umsetzung der Änderungen zu beenden.

Die Bank kann Zinssätze oder Wechselkurse jederzeit ändern. Kontoinhaber werden über solche Änderungen in geeigneter Weise informiert. Bis auf weiteres verwendet die Bank das EZB-Fixing als Referenzwechselkurs und LIBOR als Referenzzinssatz.

57.7.2. Vertragslaufzeit

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

57.7.3. Ankündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Rahmenvertrag jederzeit ohne Begründung kündigen.

Der Rahmenvertrag kann vom Zahlungsdienstnutzer kostenfrei nach 12 Monaten gekündigt werden. In allen anderen Fällen können entsprechende Gebühren erhoben werden, die auf den Kosten der Kündigung basieren.

Die Bank ist berechtigt, den unbegrenzten Rahmenvertrag mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen zu kündigen. Unter bestimmten Umständen kann die Bank den Rahmenvertrag jedoch jederzeit kündigen.

57.8. Sprache und Kommunikationsmittel

Der Kontoinhaber kann mit der Bank zu jeder Zeit auf Englisch, Französisch oder Deutsch kommunizieren, oder, nach vorheriger Vereinbarung, auch in einer anderen Sprache. In der Regel stehen Vertragsmaterialien und andere Dokumente auf Englisch, Französisch oder Deutsch zur Verfügung, sofern nicht anders zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbart.

Artikel 58

Zahlungen in Luxemburg und im EWR

58.1. Einschränkungen der Nutzung des Zahlungsinstruments

Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument aus objektiv gerechtfertigten Gründen zu sperren, die mit dem Verdacht der unbefugten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments oder, im Falle eines Zahlungsinstruments mit Kreditlinie, mit einem deutlich

erhöhten Risiko verbunden sind, dass der Zahler seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann.

In diesem Fall teilt die Bank dem Zahler die Sperrung des Zahlungsinstruments und die Gründe dafür nach Möglichkeit vor der Sperrung des Zahlungsinstruments und spätestens unmittelbar danach mit, es sei denn, die Erteilung dieser Informationen wäre nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EWR-Mitgliedstaaten verboten.

58.2. Überwiesene und eingegangene Beträge

Die Bank des Zahlungsempfängers kann ihre Gebühren von dem überwiesenen Betrag vor Gutschrift an den Zahlungsempfänger abbuchen. In einem solchen Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Gebühren in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

58.3. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum

Das Ausführungsdatum entspricht dem Datum, an dem das Konto des Kontoinhabers belastet wird.

Die Ausführungsfrist entspricht der notwendigen Verzögerung, um die Gelder auf dem Konto des Empfängers gutschreiben. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs, wie in § 58.4. definiert.

Für Zahlungen in EUR, ohne Umrechnung und innerhalb des EWRs beträgt die maximale Ausführungszeit einen Werktag. Für in Papierform ausgestellte Zahlungsaufträge wird diese Periode durch einen zusätzlichen Werktag verlängert. Für Zahlungen in den Währungen der EWR-Mitgliedstaaten oder in EUR mit Umrechnung innerhalb des EWRs gilt eine maximale Ausführungsfrist von vier Tagen.

58.4. Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird. Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Zeitpunkt, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

58.5. Gebühren

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Bank alle Zahlungen unter dem Grundsatz der geteilten Gebühren verarbeiten, d. h. der Zahlungsempfänger und der Zahler müssen die Gebühren, die ihre jeweiligen Zahlungsdienstleister erheben, tragen.

Für Zahlungen mit einer Devisentransaktion wird die Partei, welche die Umrechnung initiiert, die Gebühren der Währungsumrechnung tragen.

58.6. Schutzmaßnahmen/Haftung und Erstattung

58.6.1 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Der Kontoinhaber muss die Bank unverzüglich und nicht später als 13 Monate nach dem Tag der Belastung schriftlich darüber informieren, dass nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge bemerkt wurden, die zu einer Klage, einschließlich der unter 58.6.5. und 58.6.7. beschriebenen, führen könnten.

58.6.2. Nachweis der Authentifizierung und der Ausführung von Zahlungsvorgängen

Wenn ein Kontoinhaber bestreitet, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder geltend macht, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht war, und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Panne beeinträchtigt wurde.

58.6.3. Haftung der Bank für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs wird die Bank des Zahlers dem Zahler den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erstatten und gegebenenfalls das betroffene Zahlungskonto wieder in den Zustand versetzen, in dem es gewesen wäre, hätte der nicht autorisierte Zahlungsvorgang nicht stattgefunden. Es gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 58.6.1.

58.6.4. Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Der Zahler kommt für alle Verluste aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen auf, wenn er/sie diese in betrügerischer Absicht getätigt hat.

58.6.5. Fehler bei der Ausführung eines durch den Zahlenden initiierten Zahlungsvorgangs

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler initiiert, ist seine Bank vorbehaltlich Abschnitt 58.6.1., 58.6.6. und 58.7. dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs verpflichtet, es sei

denn, die Bank kann dem Zahler und gegebenenfalls der Bank des Zahlungsempfängers nachweisen, dass die Bank des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs in Übereinstimmung mit Abschnitt 58.2. erhalten hat; in diesem Fall haftet die Bank des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs

58.6.6. Falsche Kundenkennung

Wird ein Zahlungsauftrag gemäß der eindeutigen Kennung ausgeführt, gilt der Zahlungsauftrag in Bezug auf den durch die eindeutige Kennung angegebenen Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt (siehe auch Abschnitt 58.3.3.).

Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank nicht gemäß Abschnitt 58.6.5. und 58.7. für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Die Bank des Zahlers unternimmt jedoch alle zumutbaren Anstrengungen, um die am Zahlungsvorgang beteiligten Gelder wieder einzuziehen. Die Bank kann dem Zahlungsdienstnutzer die Rückforderung in Rechnung stellen.

Macht der Zahlungsdienstnutzer zusätzliche Angaben zu denen in Abschnitt 57.3.2., so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennung.

58.7. Haftungsausschluss

Die Haftung im Zusammenhang mit der Genehmigung und Ausführung von Zahlungsvorgängen ist ausgeschlossen, wenn außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände vorliegen, deren Folgen trotz aller gegenteiligen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären oder wenn die Bank an andere gesetzliche Verpflichtungen gebunden ist, die durch nationales oder EU-Recht abgedeckt sind.

ERGAENZENDE SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DER EFG eBANKING PLATTFORM

Artikel 59

Zugang zum EFG eBanking

Alle Personen, die nach dem „Anmeldeverfahren“ als Benutzer identifiziert wurden, sind berechtigt, auf die EFG eBanking-Plattform zuzugreifen. Die für eine erfolgreiche Anmeldung notwendigen Elemente sind der Benutzername, die Persönliche Identifikationsnummer (PIN) und die auf dem Token angezeigte Nummer. Die PIN wird vom Kontoinhaber oder von der Person mit Zugangsberechtigung (nachfolgend „Autorisierter Benutzer“) festgelegt und im Anmeldeformular zum EFG eBanking angegeben. Die PIN muss vom Autorisierten Benutzer bei der ersten Nutzung des Dienstes geändert werden.

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er sich die Risiken eines Login-Prozesses (zum Beispiel betrügerische Benutzung oder Sperrung des Zugangs nach wiederholten Fehlern) bewusst ist, und diese akzeptiert. Ebenso bestätigt der Kontoinhaber, dass er sich der Risiken bewusst ist, die mit der Nutzung öffentlicher Netze wie dem Internet verbunden sind. Um diese Risiken zu begrenzen, verpflichtet sich der Kontoinhaber, keine vertraulichen Informationen über die EFG eBanking-Plattform zu übermitteln und übernimmt alle damit verbundenen Risiken, falls er gegen diese Verpflichtung verstößt.

Die Bank ist berechtigt, Internetaufträge über das EFG eBanking gemäß Artikel 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenzunehmen. Wer nach dem oben beschriebenen Anmeldeverfahren ordnungsgemäß identifiziert wurde, wird von der Bank als Autorisierter Benutzer betrachtet. Im Rahmen der vom Kontoinhaber festgelegten Bedingungen und ohne zusätzliche Überwachung durch die Bank kann jeder Autorisierte Benutzer auf die Dienstleistungen von EFG eBanking zugreifen.

Der Kontoinhaber bestätigt uneingeschränkt und ungeachtet jeglicher gegenteiliger Vorschriften die Gültigkeit aller Transaktionen, welche von der Bank aufgrund eines via EFG eBanking von einem Autorisierten Benutzer versandten Auftrags durchgeführt wurden. Ferner bestätigt der Kontoinhaber uneingeschränkt und ungeachtet jeglicher gegenteiliger Vorschriften, dass alle Aufträge und Kommunikationen, welche via EFG eBanking von einem Autorisierten Benutzer versandt wurden, für ihn bindend sind. Die Bank behält sich vor, die Benutzung von EFG eBanking beliebig zu verweigern, oder den Autorisierten Benutzer um zusätzliche Identifizierungsinformationen zu bitten. Die Bank ist nicht verpflichtet, solche Entscheidungen zu rechtfertigen.

Der Kontoinhaber und die Bank vereinbaren, dass die Akten, in denen die Bank die ausgeführten Transaktionen aufzeichnet, einen formellen und ausreichenden Nachweis der vom Kontoinhaber durchgeführten Transaktionen darstellen, ohne Rücksicht auf die dafür verwendeten Mittel. Diese Dateien haben den gleichen verbindlichen Wert wie die Originale und dienen als Beweis, wenn die ausgeführten Transaktionen angefochten werden.

Artikel 60

Börsenaufträge

Dem Kontoinhaber und dem Autorisierten Benutzer ist bekannt, dass die Abwicklung von Börsenaufträgen von verschiedenen Finanzvermittlern sowie von Zeitverschiebungen und Öffnungszeiten der verschiedenen Börsenstandorte abhängig ist. Die Bank lehnt jede Haftung für nicht

fristgerecht ausgeführte Aufträge und für entstandene Schäden ab, es sei denn, es liegt ein schwerwiegendes Verschulden der Bank vor.

Artikel 61

Vorsichtsmaßnahmen

Der Kontoinhaber und jeder autorisierte Benutzer sind verpflichtet, die mit dem Anmeldeverfahren verbundenen Identifikationsmittel geheim zu halten, um eine betrügerische oder missbräuchliche Nutzung zu verhindern. Insbesondere müssen die verschiedenen Identifikationsmittel (PIN-Nummer und Benutzer-ID) getrennt aufbewahrt werden und sollten niemals elektronisch gespeichert werden. Der Kontoinhaber trägt die volle Verantwortung für Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung des EFG eBanking durch vom Kontoinhaber autorisierte Personen entstehen. Der Kontoinhaber ist auch dafür verantwortlich, dass alle von ihm zum Zugang zum EFG eBanking autorisierten Personen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vollständig einhalten.

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er sich der mit den Online-Diensten verbundenen Risiken (Vertraulichkeit, Computerviren, Zugriff Dritter) bewusst ist. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und übernimmt alle Risiken im Zusammenhang mit der nicht autorisierten, unrichtigen oder betrügerischen Nutzung des EFG eBanking.

Bestehen Zweifel an der Vertraulichkeit der Identifikationsmittel, obliegt es dem Kontoinhaber oder dem Autorisierten Benutzer, die Situation unverzüglich durch telefonische Mitteilung an die Bank mit anschließender schriftlicher Bestätigung zu korrigieren.

Der Kontoinhaber und der Autorisierte Benutzer müssen die Bank unverzüglich über den Verlust, den Diebstahl oder das Verschwinden des Tokens aus jedwem Grund informieren, damit die Bank angemessene Maßnahmen ergreifen kann.

Falls der Kontoinhaber oder der Autorisierte Benutzer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die Bank rechtzeitig über ein drohendes Risiko oder einen möglichen Missbrauch des EFG-eBanking zu informieren, liegt es in seiner Verantwortung, den Zugang zu den Dienstleistungen zu sperren (siehe Artikel 60).

Artikel 62

Haftungsausschluss seitens der Bank

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und Informationen, die dem Kontoinhaber über das EFG eBanking (Konto- und Depotinformationen, Transaktionen, Marktpreise, Wechselkurse, usw.) zugänglich gemacht werden. Ferner kann die Bank nicht garantieren, dass die verfügbaren Informationen die tatsächliche Kontosituation in dem Moment, in dem sie abgefragt wird, wiedergeben, insbesondere aufgrund des für die Ausführung von Transaktionen benötigten Zeitraums.

Die dem Kontoinhaber über das EFG eBanking zugänglichen Informationen stellen, sofern nicht anders vereinbart, keine verbindlichen Angebote der Bank dar.

Hat die Bank Zweifel an der Zuverlässigkeit der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem EFG eBanking, kann sie nach eigenem Ermessen die Dienstleistungen von EFG eBanking unterbrechen. Die Bank haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus einer solchen Unterbrechung ergeben können.

Die Nutzung der EFG eBanking-Plattform außerhalb Luxemburgs kann ausländischen Gesetzen (Verschlüsselungsverfahren, Import- und Exportbeschränkungen usw.) unterliegen. Es ist die Pflicht des Kontoinhabers und/oder des autorisierten Benutzers, die erforderlichen Informationen einzuholen. Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch die Nutzung der EFG eBanking-Plattform aus anderen Ländern entstehen.

Artikel 63

Sperrung des Zugangs zu den EFG eBanking Dienstleistungen

Jeder Berechtigte Benutzer sperrt den Zugang zu EFG eBanking, indem er dreimal hintereinander eine falsche PIN-Nummer eingibt. Der Zugang kann nur auf schriftliche Anfrage des Berechtigten Benutzers zurückgesetzt werden.

Die Bank darf aus eigenem Ermessen den Zugang zu EFG eBanking ohne Nennung von Gründen und ohne vorherige Ankündigung sperren. In diesem Falle übernimmt die Bank keinerlei Verantwortung für entstandene Schäden, inklusive und unbegrenzt im Falle von entgangenem Gewinn.

Artikel 64

Kündigung

Sowohl der Kontoinhaber als auch die Bank haben das Recht, die Benutzung der EFG eBanking Dienstleistungen jederzeit ohne vorherige Ankündigung schriftlich zu kündigen.

Das vorliegende Dokument besteht aus achtzehn Seiten, die ein Dokument bilden, welches in vollem Umfang gelesen und durch mein/unsere untenstehende Unterschrift genehmigt wird.

Gelesen und einverstanden

Ort und Datum: _____

Unterschrift des/der Kontoinhaber(s)

| | |
|---|---|
| 1 | 2 |
|---|---|